

Verordnung
über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien
und Grubengas¹

(Anlagenregisterverordnung – AnlRegV)

Vorblatt

A. Problem und Ziel

Der Anteil erneuerbarer Energien an der deutschen Stromversorgung soll auf 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und auf 55 bis 60 Prozent bis 2035 steigen. Dieser Ausbaupfad stellt die Grundlage für einen stetigen Ausbau der erneuerbaren Energien dar. Dadurch wird Planungssicherheit für alle an der Energiewende beteiligten Akteure gewährleistet, die Kosteneffizienz des Ausbaus erneuerbarer Energien erhöht, der konventionellen Energiewirtschaft ein stabiler Rahmen vorgegeben, eine bessere Verknüpfung mit dem Netzausbau geschaffen und eine schrittweise Heranführung des Elektrizitätsversorgungssystems an die Herausforderungen volatiler Stromerzeugung ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund sorgt das am 1. August 2014 in Kraft tretende Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066; im Folgenden: EEG 2014) für eine stärkere Steuerung des Ausbaus der Biomasse sowie der Windenergie an Land und auf See. Dies bedarf einer administrativen Umsetzung, die den maßgeblichen Anlagenzubau erfasst. Vergleichbar mit dem seit 2009 existierenden Meldeportal der Bundesnetzagentur zur Erfassung des Zubaus von Photovoltaikanlagen müssen hierzu Strukturen geschaffen werden, die es Anlagenbetreibern ermöglichen, ihre Anlagen zu registrieren, um so die EEG-Förderung in Anspruch nehmen zu können. Daher schreibt das EEG 2014 die Einrichtung eines Anlagenregisters bei der Bundesnetzagentur als ein öffentliches Verzeichnis vor, bei dem Erneuerbare-Energien-Anlagen registriert werden müssen (§ 6 EEG 2014). In § 93 EEG 2014 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln. Mit dieser Verordnung wird die Ermächti-

¹ Dies ist eine unverbindliche Lesefassung des Verordnungstextes einschließlich des Vorblatts und der Begründung. Verbindlich ist nur die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (BGBl. I Nr. 37 S. 1320).

gungsgrundlage genutzt und das Anlagenregister eingeführt. Die Verordnung soll unmittelbar nach dem novellierten EEG in Kraft treten und das Register zu diesem Zeitpunkt seinen Betrieb aufnehmen. Mit ihm wird ein hohes Maß an Transparenz angestrebt: Die Daten sollen fortlaufend und zeitnah im Internet veröffentlicht werden.

Wie bereits in § 6 Absatz 1 Satz 2 EEG 2014 vorgegeben, dient das Anlagenregister neben der Umsetzung des Ausbaupfads auch weiteren Zwecken: Eine valide und aktuelle Datengrundlage über die in Deutschland verfügbaren Erzeugungskapazitäten für Strom aus erneuerbaren Energien ist für die weitere Gestaltung der Energiewende sowie ihre laufende Evaluierung erforderlich. Dies wurde von der Arbeitsgruppe Erneuerbare-Energien-Statistik (AGEE-Stat) wiederholt festgestellt. Auch die Expertenkommission zum Monitoringbericht „Energie der Zukunft“ der Bundesregierung hat 2012 eine bessere Datengrundlage für das Monitoring der Energiewende angemahnt.

Auch für die Netzbetreiber sind aktuelle, belastbare und verortbare Informationen zu der Entwicklung der Anlagenkapazität und der Netzinanspruchnahme wichtig. Die Netzbetreiber müssen diese Entwicklungen für ihre Netzbau- und Netzausbaumaßnahmen kennen, da sie die Anlagen vorrangig an ihr Netz anschließen und eingespeisten Strom vorrangig aufnehmen müssen. Ferner erfordert die wachsende Bedeutung erneuerbarer Energien eine genaue und zeitnahe Kenntnis über die Anzahl und die wesentlichen Merkmale der genehmigten bzw. in Betrieb befindlichen Anlagen. Dies fördert die Integration der erneuerbaren Energien in das Elektrizitätsversorgungssystem. Schließlich trägt die genaue Kenntnis hierüber zur effizienten Umsetzung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus durch die Übertragungsnetzbetreiber bei.

Ein Informationsbedürfnis besteht daneben auch bei der wachsenden Zahl an weiteren Akteuren, die am Energiewendeprozess beteiligt sind. Hierzu gehören etwa Projektierer, kommunale Planungsträger, lokale Energiegenossenschaften und Umwelt- und Naturschutzverbände. Überdies sind nicht zuletzt wegen der in der breiten Öffentlichkeit geführten Debatte über die Kosten der Energiewende die Anforderungen an die Transparenz des Ausbaus der erneuerbaren Energien im Allgemeinen gestiegen. Dem wird auch durch das öffentlich zugängliche Anlagenregister Rechnung getragen, das der interessierten Öffentlichkeit ermöglicht, den Stand des Ausbaus sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene an zentraler Stelle nachzuvollziehen. Gerade die zentrale Verfügbarkeit der Informationen führt gegenüber den bislang nach dem EEG von jedem einzelnen der über 900 Netzbetreiber in Deutschland vorgenommenen Veröffentlichungen zu einem entscheidenden Transparenzgewinn.

Durch die Einführung des Anlagenregisters können die verschiedenen bestehenden Meldepflichten zusammengeführt und konsolidiert werden; die Folgeänderungen (z.B. in der Bio-

massenstrom-Nachhaltigkeitsverordnung) wurden bereits durch die EEG-Novelle vorgenommen. Damit trägt das Anlagenregister auch zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei.

Das Anlagenregister ist ein wichtiger Schritt zur Vorbereitung und Ausgestaltung einer umfassenden Energiedatenbank, in der nach § 53b des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) künftig die Stammdaten aller Stromerzeugungsanlagen (erneuerbare wie konventionelle), Speicher und abschaltbare Lasten erfasst werden sollen.

B. Lösung

Erlass einer Rechtsverordnung auf Grund von § 93 EEG.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung regelt die Voraussetzungen für die Einführung und den Betrieb eines Anlagenregisters für Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und Grubengas. Hierdurch entstehen für den Bundeshaushalt – über die unter Buchstabe E.3 dargestellten Kosten hinaus – keine weiteren finanziellen Belastungen.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

Aus der vorliegenden Verordnung ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält die Verordnung keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Soweit Bürgerinnen und Bürger für ihren eigenen Stromverbrauch Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien betreiben, ist der Erfüllungsaufwand E.2 zu entnehmen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Verordnung erweitert Mitteilungspflichten für Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas. Die Informationspflichten betreffen zum Teil einmalige, zum Teil anlassbezogene Mitteilungen. Die Mitteilungspflichten gelten ab dem Inkrafttreten der Verordnung, das für Anfang August 2014 geplant ist. Meldepflichtig sind alle Anlagen, die ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommen werden. Anlagen mit früherem

Inbetriebnahmezeitpunkt sind nur ausnahmsweise meldepflichtig, wenn sich bestimmte wesentliche Änderungen ergeben.

Auf Basis des angestrebten Ausbaupfads für erneuerbare Energien, wie er in § 3 EEG 2014 festgelegt wird, wird im Folgenden für die Berechnung des Erfüllungsaufwands davon ausgegangen, dass pro Kalenderjahr voraussichtlich rund 101 200 Anlagen in Betrieb genommen und daher gemeldet werden. Darin enthalten sind jährlich rund 100 000 Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, für die bereits nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2012 über das Photovoltaik-Meldeportal bei der Bundesnetzagentur Daten zum Standort, zur installierten Leistung und zum Inbetriebnahmedatum gemeldet werden mussten. Für diese Anlagen ändert sich nach Maßgabe einer Übergangsregelung am Umfang der bestehenden Mitteilungspflichten vorerst nichts. Erst wenn die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgaben des Anlagenregisters durch die Bundesnetzagentur geschaffen sind, gelten auch im Bereich der Photovoltaik die im Vergleich zum status quo umfangreicheren Meldepflichten nach der Verordnung.

Neu durch das Anlagenregister erfasst werden Windenergie-, Biomasse-, Geothermie-, Klärgas-, Deponiegas-, Grubengas- und Wasserkraftanlagen. Dies wird voraussichtlich jährlich zu ca. 1 200 neu gemeldeten Anlagen führen. Hinzu kommt die Registrierung von Anlagen genehmigungen auf Grund bundesrechtlicher Vorschriften sowie von Anlagenänderungen einschließlich Anlagenerweiterungen und Anlagenstilllegungen. Hinsichtlich der nach Bundesrecht genehmigten Anlagen wird eine Anzahl von 1 000 registrierungspflichtigen Fällen angenommen. Hinsichtlich meldepflichtiger Anlagenänderungen wird die Anzahl registrierungspflichtiger Fälle auf 2 500 pro Jahr geschätzt. Insgesamt entsteht für Anlagenbetreiber sowie Netzbetreiber damit ein Erfüllungsmehraufwand von etwa 740 000 Euro pro Jahr sowie für Netzbetreiber ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 34 000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die geplante Einrichtung und für die Führung des Anlagenregisters werden durch den Vollzugsaufwand Personalkosten bei der Bundesnetzagentur entstehen. Diese sind nach bisherigen Planungen auf voraussichtlich einmalig 520 000 Euro zu beziffern. Für den Bereich der Sachmittel fallen Kosten in Höhe von 412 000 Euro für die Entwicklung und Einrichtung des Registers an. Darüber hinaus wird es einen laufenden Sachmittelbedarf für die Wartung, das Hosting und andere Betriebskosten geben. Danach ist mit jährlichen Sachkosten für die Weiterentwicklung und den Betrieb von etwa 135 000 Euro zu rechnen. Zusätzlich werden jährliche Personalkosten für den laufenden Betrieb sowie für die Veröffentlichungspflichten in Höhe von etwa 850 000 Euro für acht Planstellen (1 höherer Dienst, 4 gehobener Dienst, 3 mittlerer Dienst) erwartet.

F. Sonstige Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gestehungskosten von Strom aus erneuerbaren Energien. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**Entwurf einer Verordnung
über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien
und Grubengas**

(Anlagenregisterverordnung – AnlRegV)

Vom ...

Auf Grund des § 93 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts] verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anlagenregister; Datenschutz

Die Bundesnetzagentur errichtet und betreibt das Anlagenregister nach § 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts]. Die Bundesnetzagentur hat bei der Einrichtung und bei dem Betrieb die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit unter Beachtung von § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes und der Anlage zu § 9 Satz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2003 (BGBl. I S. 66), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2814) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der einschlägigen Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu treffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Anlage“ eine Anlage im Sinne des § 5 Nummer 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Geltungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes; Freiflächenanlagen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union errichtet worden sind, sind nach Maßgabe eines völkerrechtlichen Vertrages oder eines entsprechenden Verwaltungsabkommens nach § 88 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d des Erneuerbare-Energien-Gesetzes Anlagen im Sinne dieser Verordnung,
2. „genehmigungsbedürftige Anlage“ eine Anlage, deren Betrieb einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist, oder einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedarf.

Abschnitt 2

Registrierungspflicht

§ 3

Registrierung von Anlagen

(1) Anlagenbetreiber müssen Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen werden, nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 registrieren lassen. Satz 1 ist auch anzuwenden, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom dem Grunde nach kein Anspruch nach § 19 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes besteht. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Anlage nicht an ein Netz angeschlossen ist und der in der Anlage erzeugte Strom auch nicht mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe in ein Netz angeboten wird oder werden kann.

(2) Anlagenbetreiber müssen die folgenden Angaben übermitteln:

1. ihren Namen, ihre Anschrift, ihre Telefonnummer und ihre E-Mail-Adresse,
2. den Standort und, sofern vorhanden, den Namen der Anlage,
3. sofern vorhanden, die Zugehörigkeit der Anlage zu einem Anlagenpark und dessen Namen,
4. den Energieträger, aus dem der Strom erzeugt wird,
5. die installierte Leistung der Anlage,
6. die Angabe, ob sie für den in der Anlage erzeugten Strom oder die Bereitstellung installierter Leistung Zahlungen des Netzbetreibers aufgrund der Ansprüche nach § 19 oder § 52 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch nehmen wollen,

7. die Angabe, ob der in der Anlage erzeugte Strom vollständig oder teilweise vom Anlagenbetreiber oder einem Dritten in unmittelbarer Nähe zur Anlage verbraucht und dabei nicht durch das Netz durchgeleitet werden soll,
8. das Datum der Inbetriebnahme der Anlage,
9. bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die Angabe der Genehmigung oder Zulassung, mit der die Anlage nach § 4 Absatz 1 registriert worden ist,
10. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie die Angabe,
 - a) ob es sich um eine KWK-Anlage handelt; in diesem Fall ist auch die installierte thermische Leistung der Anlage anzugeben und
 - b) ob es sich um eine Anlage handelt, in der vor dem 1. August 2014 andere Energieträger als ausschließlich Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomasse oder Geothermie zur Stromerzeugung eingesetzt worden sind, einschließlich der Angabe dieses Energieträgers und des Inbetriebnahmezeitpunkts nach Maßgabe des am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriffs,
11. bei Anlagen, in denen Biomasse zur Stromerzeugung eingesetzt wird, die Angabe
 - a) ob es sich um feste, flüssige oder gasförmige Biomasse handelt; wird gasförmige Biomasse eingesetzt, ist nach Vor-Ort-Verstromung und Biomethan zu differenzieren und
 - b) ob ausschließlich Biomasse oder auch andere Energieträger zur Stromerzeugung eingesetzt werden,
12. bei Windenergieanlagen
 - a) die Nabenhöhe,
 - b) den Rotordurchmesser,
 - c) den Hersteller der Anlage sowie den Anlagentyp,
 - d) die Standortgüte, wenn es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt; zu diesem Zweck sind, sofern vorhanden, die folgenden Angaben eines Gutachtens zu übermitteln, das den Anforderungen der Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6, der FGW e.V. - Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien² in der zum Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens geltenden Fassung entspricht und von einer nach diesen Richtlinien berechtigten Institution erstellt worden ist:
 - aa) die mittlere Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe in Meter pro Sekunde,
 - bb) Formparameter und Skalenparameter der Weibull-Verteilung der Windverhältnisse auf Nabenhöhe und

² Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei der FGW e.V. – Fördergesellschaft Windenergie und andere Erneuerbare Energien, Oranienburger Straße 45, 10117 Berlin.

- cc) das Verhältnis des zu erwartenden Ertrags zum Referenzertrag nach der Anlage 2 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz,
 - e) die Angabe, ob es sich um eine Windenergieanlage an Land handelt, die eine bestehende Windenergieanlage ersetzt, einschließlich der Bestätigung, dass die endgültige Stilllegung der ersetzten Anlage nach § 5 Absatz 1 oder § 6 Absatz 2 Satz 2 an das Anlagenregister übermittelt worden ist und
 - f) die Küstenentfernung und die Wassertiefe des Standorts der Windenergieanlage auf See,
13. bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie die Angabe, ob es sich um eine Freiflächenanlage handelt, sowie die von der Freiflächenanlage in Anspruch genommene Fläche in Hektar,
 14. die Angabe, ob die Anlage mit technischen Einrichtungen ausgestattet ist, mit denen jederzeit die Einspeiseleistung ferngesteuert reduziert sowie die jeweilige Ist-Einspeisung abgerufen werden kann vom
 - a) Netzbetreiber, wobei auch anzugeben ist, ob es sich um eine gemeinsame technische Einrichtung für mehrere Anlagen an einem Netzverknüpfungspunkt nach § 9 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, oder
 - b) einem Direktvermarktungsunternehmer oder einer anderen Person, an die der Strom veräußert wird,
 15. den Namen des Netzbetreibers, in dessen Netz der in der Anlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird, und
 16. die Bezeichnung des Netzanschlusspunktes der Anlage sowie dessen Spannungsebene.
- (3) Die Angaben nach Absatz 2 müssen innerhalb von drei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage übermittelt werden. Bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Deponiegas, Klärgas, Grubengas und Biomasse, deren Generator erstmalig nicht mit erneuerbaren Energien oder Grubengas, sondern mit sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt worden ist, ist der Zeitpunkt der erstmaligen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder Grubengas im Generator maßgeblich.

§ 4

Registrierung von genehmigungsbedürftigen Anlagen

(1) Anlagenbetreiber müssen für genehmigungsbedürftige Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 genehmigt worden sind, unbeschadet der Pflicht, die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme nach § 3 Absatz 1 registrieren zu lassen, die Genehmigung spätestens drei Wochen nach deren Bekanntgabe registrieren lassen.

(2) Anlagenbetreiber müssen sämtliche Angaben zu der genehmigten Anlage nach § 3 Absatz 2 mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 9 und Nummer 14 bis 16 sowie die genehmigende Behörde, das Datum und das Aktenzeichen der Genehmigung, die Frist, innerhalb derer nach der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden muss sowie den Zeitpunkt der geplanten Inbetriebnahme übermitteln.

(3) Die Bundesnetzagentur kann nach § 4 Absatz 2 übermittelte Daten aus dem Anlagenregister löschen, wenn für die Anlage nach Ablauf der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist und unter Berücksichtigung der Frist nach § 3 Absatz 3 die Angabe nach § 3 Absatz 2 Nummer 8 noch nicht übermittelt worden ist.

§ 5

Übermittlung von Änderungen

(1) Anlagenbetreiber müssen innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 3 jede Änderung der Angaben nach § 3 Absatz 2 mit Ausnahme der Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 und 7 übermitteln.

(2) Zum Zweck der Registrierung einer Änderung der installierten Leistung oder der endgültigen Stilllegung der Anlage ist zusätzlich das Datum der Änderung der installierten Leistung oder der endgültigen Stilllegung zu übermitteln.

(3) § 4 Absatz 1 ist entsprechend bei Änderungen anzuwenden, die einer Genehmigung nach § 4 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen.

(4) Die Bundesnetzagentur übermittelt die Registrierung der endgültigen Stilllegung einer Anlage an den nach § 3 Absatz 2 Nummer 15 benannten Netzbetreiber, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

§ 6

Registrierung von bestehenden Anlagen

(1) Anlagenbetreiber müssen Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 registrieren lassen, wenn sie nach dem 31. Juli 2014

1. die installierte Leistung der Anlage erhöhen oder verringern,
2. eine Wasserkraftanlage nach § 40 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ertüchtigen,
3. für eine Windenergieanlage an Land fünf Jahre nach ihrer Inbetriebnahme die Verlängerung der Anfangsvergütung nach folgenden Bestimmungen in Anspruch nehmen:

- a) nach § 100 Absatz 1 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden ist, oder
 - b) nach § 100 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden ist,
4. erstmalig die Flexibilitätsprämie nach § 54 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch nehmen wollen,
 5. erstmalig ausschließlich Biomethan zur Stromerzeugung einsetzen, um eine Förderung nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Fassung in Anspruch zu nehmen, die für die Anlage nach § 100 Absatz 1 Nummer 4 oder 10 und Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes maßgeblich ist, oder
 6. die Anlage endgültig stilllegen.

§ 3 Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Besteht eine Registrierungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 5, müssen Anlagenbetreiber die Angaben nach § 3 Absatz 2, den EEG-Anlagenschlüssel, soweit er ihnen bekannt ist, und die folgenden weiteren Angaben übermitteln:

1. im Falle der Erhöhung oder Verringerung der installierten Leistung: das Datum und den Umfang der Änderung der installierten Leistung,
2. im Falle der Ertüchtigung einer Wasserkraftanlage: die Art der Ertüchtigungsmaßnahme, deren Zulassungspflichtigkeit sowie die Höhe der Steigerung des Leistungsvermögens,
3. im Falle der erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie: den Zeitpunkt, ab dem die Flexibilitätsprämie in Anspruch genommen werden soll und die Angaben nach Nummer 1, soweit nach dem 31. Juli 2014 die installierte Leistung der Anlage erhöht wird.

Im Falle einer Registrierungspflicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 müssen Anlagenbetreiber das Datum der endgültigen Stilllegung, den EEG-Anlagenschlüssel, soweit er ihnen bekannt ist, und die Angaben nach § 3 Absatz 2 mit Ausnahme der Nummern 6, 7, 9 und 14 übermitteln. Handelt es sich um eine Anlage, die ausschließlich mit Biomethan betrieben wurde, muss der Anlagenbetreiber auch erklären, ob er der Veröffentlichung der Stilllegung nach § 11 Absatz 4 Satz 2 zustimmt.

(3) Anlagenbetreiber müssen die Angaben nach Absatz 2 innerhalb der folgenden Fristen übermitteln:

1. in den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 5 innerhalb von drei Wochen nach der erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme,
 2. in den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 innerhalb von drei Monaten, nachdem die Anfangsvergütung verlängert worden ist,
 3. in den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 frühestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie; dies gilt abweichend von Nummer 1 auch, wenn zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie die installierte Leistung der Anlage erhöht wird,
 4. in den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 innerhalb von drei Wochen nach der endgültigen Stilllegung der Anlage.
- (4) § 5 Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 3

Behördliches Verfahren

§ 7

Registrierungsverfahren

(1) Die Registrierung im Anlagenregister erfolgt durch die Bundesnetzagentur. Anlagenbetreiber müssen für die Übermittlung der Angaben nach den §§ 3 bis 6 die von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Formularvorlagen nutzen.

(2) Die Bundesnetzagentur registriert die Anlage, wenn mindestens die Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 übermittelt worden sind, und bestätigt dem Anlagenbetreiber das Datum, an dem diese Angaben der Bundesnetzagentur zugegangen sind. Satz 1 ist im Fall der Übermittlungspflichten nach den §§ 5 und 6 entsprechend anzuwenden, wenn die Angaben nach Satz 1 sowie nach § 5 Absatz 2 oder § 6 Absatz 2 vollständig übermittelt worden sind.

(3) Die Bundesnetzagentur darf Netzbetreiber zur Überprüfung und Ergänzung der von Anlagenbetreibern übermittelten Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 bis 16, § 5 Absatz 2 sowie § 6 Absatz 2 auffordern, soweit dies zur Registerführung erforderlich ist. Hierzu darf die Bundesnetzagentur ein automatisiertes Verfahren oder eine elektronische Schnittstelle nutzen, soweit diese den Vorgaben nach § 1 Satz 2 entsprechen. Der Netzbetreiber ist zur Überprüfung und Bestätigung der ihm übersandten Daten innerhalb eines Monats verpflichtet. § 10 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Bundesnetzagentur darf unter Beachtung des § 1 Satz 2 für die Übermittlung der Daten ein bestimmtes Format sowie ein etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren vorgeben. Der Netzbetreiber

hat die nach Satz 1 übermittelten Daten nach Abschluss der jeweiligen Überprüfung oder Ergänzung unverzüglich zu löschen.

(4) Die Registrierung einer Anlage hat keine feststellende Wirkung im Hinblick auf das Vorliegen der für die Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz erforderlichen Tatsachen.

(5) Die Bundesnetzagentur hat jeder registrierten Anlage eine eindeutige Kennziffer zuzuordnen.

§ 8

Ergänzung des Anlagenregisters; Mitwirkung der Netzbetreiber

(1) Die Bundesnetzagentur hat das Anlagenregister von Amts wegen um die verfügbaren Daten im Sinne des § 3 Absatz 2 von allen Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas zu ergänzen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind. Die Bundesnetzagentur teilt den Netzbetreibern Ergänzungen nach Satz 1 mit.

(2) Soweit verfügbar und zur Registerführung erforderlich, darf die Bundesnetzagentur bei registrierten Anlagen die folgenden Daten ergänzen:

1. den EEG-Anlagenschlüssel und
2. die Bezeichnung der an die Anlage vergebenen Zählpunkte, über die der in der Anlage erzeugte Strom bei der Einspeisung in das Netz erfasst wird.

(3) Zum Zweck der Ergänzung des Anlagenregisters um Daten über Anlagen zur Erzeugung von Strom aus flüssiger Biomasse hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bis zum 1. Januar 2015 die von ihr im Anlagenregister nach § 61 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) gespeicherten Daten an die Bundesnetzagentur zu übermitteln und diese bei sich gespeicherten Daten unverzüglich im Anschluss an diese Übermittlung zu löschen. Die Bundesnetzagentur darf für die Übermittlung der Daten ein bestimmtes Format sowie ein etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren vorgeben.

(4) Soweit zur Registerführung erforderlich, darf die Bundesnetzagentur Netzbetreiber zur Übermittlung von Angaben auffordern, die zur Ergänzung des Anlagenregisters nach Absatz 1 und 2 notwendig sind. § 10 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Netzbetreiber müssen die folgenden Angaben übermitteln:

1. den Referenzstandortwert von Windenergieanlagen an Land, der zur Berechnung der Frist nach § 49 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ermittelt wird; für Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, gilt dies entsprechend hinsichtlich der Ermittlung der Frist

- a) nach § 100 Absatz 1 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden ist oder
 - b) nach § 100 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden ist,
2. die Küstenentfernung und die Wassertiefe von Windenergieanlagen auf See nach § 50 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes; für Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, gilt dies entsprechend hinsichtlich der Ermittlung der Frist
- a) nach § 100 Absatz 1 Nummer 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen worden ist oder
 - b) nach § 100 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 31 Absatz 2 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden ist,
3. im Anschluss an die Vorlage eines Stilllegungsnachweises nach § 100 Absatz 2 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch den Anlagenbetreiber:
- a) die Kennziffern nach § 7 Absatz 5 der stillgelegten Anlagen und
 - b) die installierte Leistung der nach § 100 Absatz 2 Satz 2 und 3 oder Satz 4 zweiter Halbsatz geförderten Anlage,
4. die Höchstbemessungsleistung von Biogasanlagen nach § 101 Absatz 1 Satz 2 oder 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes.

Die Angaben nach Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 müssen einschließlich des EEG-Anlagenschlüssels der jeweiligen Anlage spätestens zum 31. Mai des Jahres übermittelt werden, das auf das Wirksamwerden der Verlängerung der jeweiligen Frist oder der Höchstbemessungsleistung folgt, frühestens jedoch nachdem die Bundesnetzagentur dem Netzbetreiber die Erfassung der Bestandsanlagen nach Absatz 1 Satz 2 mitgeteilt hat. Die Angaben nach Satz 1 Nummer 3 müssen innerhalb von einer Woche nach Vorlage des Nachweises durch den Anlagenbetreiber übermittelt werden.

§ 9

Erhebung, Speicherung, Nutzung, Löschung und Abgleich der registrierten Daten

(1) Die Bundesnetzagentur darf die registrierten Daten einschließlich der personenbezogenen Daten erheben, speichern und nutzen, soweit dies zur Registerführung erforderlich ist. Der Name, die Anschrift sowie die übrigen Kontaktdaten der Betreiber von Anlagen, die endgültig stillgelegt worden sind, sind spätestens drei Monate nach der endgültigen Stilllegung zu löschen. Ändert die Bundesnetzagentur Daten auf Grund von Übermittlungen nach § 5, ist sie auch zur fortgesetzten Speicherung der ursprünglichen Daten befugt, soweit es sich nicht um Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1 handelt.

(2) Soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 8 und 10 erforderlich ist, kann die Bundesnetzagentur auch die Daten im Anlagenregister speichern und hierfür zweckändernd nutzen, die ihr ursprünglich auf Grund folgender Bestimmungen zu den dort genannten Zwecken übermittelt worden sind:

1. von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 7 der Ausgleichsmechanismusverordnung vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2101), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts] geändert worden ist,
2. von den Netzbetreibern nach § 76 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
3. von den Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. März 2012 geltenden Fassung und nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung und
4. von den Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas nach § 33i Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung.

(3) Die Bundesnetzagentur darf zum Zweck der Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der registrierten Daten diese abgleichen mit den Daten nach Absatz 2 und den Daten, die

1. aus frei zugänglichen öffentlichen Quellen verfügbar sind,
2. im Herkunftsnachweisregister nach § 79 Absatz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes gespeichert sind oder
3. von der Markttransparenzstelle nach § 47b Absatz 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum

und Fundstelle des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts] geändert worden ist, erhoben und gesammelt worden sind, soweit die §§ 47a bis 47j des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des europäischen Parlamentes und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes einer Übermittlung der Daten nicht entgegenstehen.

§ 12 Absatz 2 ist hinsichtlich des Ergebnisses eines Abgleichs nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 entsprechend anzuwenden.

(4) Für den Datenabgleich nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 kann die Bundesnetzagentur für die Übermittlung der Daten im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Stellen unter Beachtung des § 1 Satz 2 ein bestimmtes Format und ein etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren vorgeben.

(5) Die Bundesnetzagentur darf die registrierten Daten einschließlich der personenbezogenen Daten nutzen, soweit dies erforderlich ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts] geändert worden ist, und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen.

§ 10

Überprüfung und Änderung der registrierten Daten

(1) Die Bundesnetzagentur darf jederzeit die registrierten Daten überprüfen. Insbesondere darf sie überprüfen, ob die übermittelten Daten den Daten nach § 9 Absatz 2 oder 3 entsprechen.

(2) Die Bundesnetzagentur hat offensichtlich fehlerhafte Angaben zu berichtigen, soweit dies ohne Mitwirkung von Anlagenbetreibern oder Netzbetreibern möglich ist; darüber hinaus darf sie

1. Anlagenbetreiber auffordern, die von ihnen übermittelten Daten unter Berücksichtigung der Daten nach § 9 Absatz 2 oder 3 zu prüfen und, soweit notwendig, berichtigte Daten zu übermitteln, und
2. Netzbetreiber unbeschadet des § 7 Absatz 3 auffordern, die Daten nach § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 und 2, § 6 Absatz 2 sowie § 9 zu prüfen und, soweit notwendig, berichtigte Daten zu übermitteln; § 7 Absatz 3 Satz 2, 5 und 6 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Bundesnetzagentur darf bei Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Absatz 2 die erforderlichen Anordnungen treffen, um die Richtigkeit der Eintragungen im Anlagenregister herzustellen.

§ 11

Veröffentlichung der Daten der registrierten Anlagen

(1) Die Bundesnetzagentur hat mindestens monatlich auf ihrer Internetseite die Daten der nach den §§ 3 bis 6 registrierten und der nach § 8 Absatz 1 erfassten Anlagen zu veröffentlichen. Der Standort von Anlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 30 Kilowatt ist nur mit der Postleitzahl sowie dem Gemeindegemeinschaftsschlüssel anzugeben.

(2) Die Bundesnetzagentur hat über Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biomasse, Windenergie an Land und solarer Strahlungsenergie jeweils zu veröffentlichen:

1. monatlich den Zubau der installierten Leistung; hierzu ist zu veröffentlichen:
 - a) die Summe der installierten Leistung der jeweils im vorangegangenen Kalendermonat nach § 3 in Verbindung mit § 7 oder nach § 16 Absatz 1 registrierten Anlagen,
 - b) die Summe der installierten Leistung der jeweils im vorangegangenen Kalendermonat nach § 5 Absatz 2 oder nach § 6 Absatz 2 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 7 als endgültig stillgelegt registrierten Windenergieanlagen an Land und
 - c) für Windenergieanlagen an Land die Differenz aus den Werten nach den Buchstaben a und b,
2. spätestens zum letzten Kalendertag des auf einen Bezugszeitraum nach § 28 Absatz 4, § 29 Absatz 6 und § 31 Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes folgenden Kalendermonats den Zubau im jeweiligen Bezugszeitraum; hierzu ist zu veröffentlichen:
 - a) die Summe der installierten Leistung der in dem jeweiligen Bezugszeitraum nach § 3 in Verbindung mit § 7 oder nach § 16 Absatz 1 registrierten Anlagen,
 - b) die Summe der installierten Leistung der in dem jeweiligen Bezugszeitraum nach § 5 Absatz 2 oder nach § 6 Absatz 2 Satz 2 jeweils in Verbindung mit § 7 als endgültig stillgelegt registrierten Windenergieanlagen an Land und
 - c) für Windenergieanlagen an Land die Differenz aus den Werten nach den Buchstaben a und b,
3. spätestens zum letzten Kalendertag des auf einen Bezugszeitraum nach den § 28 Absatz 4, § 29 Absatz 6 und § 31 Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes folgenden Kalendermonats die anzulegenden Werte, die sich jeweils nach Maßgabe der §§ 28, 29 und 31 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ergeben.

Die Bundesnetzagentur darf für die jeweils folgende Veröffentlichung Änderungen der installierten Leistung der registrierten Anlagen berücksichtigen, die sich auf Grund einer Überprüfung nach § 7 Absatz 3 oder § 10 Absatz 2 ergeben.

(3) Die Bundesnetzagentur hat monatlich die Summe der installierten Leistung aller geförderten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu veröffentlichen; geförderte Anlagen in diesem Sinne sind alle Anlagen,

1. die bis zum letzten Tag des jeweils vorangegangenen Kalendermonats nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 in Verbindung mit § 7 oder nach § 16 Absatz 1 als geförderte Anlage registriert worden sind,
2. für die der Standort und die installierte Leistung nach § 16 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. März 2012 oder nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung an die Bundesnetzagentur übermittelt worden sind,
3. deren Summe nach § 31 Absatz 6 Satz 2 Nummer 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von der Bundesnetzagentur geschätzt worden ist.

Absatz 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Bundesnetzagentur hat zur Umsetzung der Nummer I.5 der Anlage 3 zu dem Erneuerbare-Energien-Gesetz monatlich die nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 7 registrierten Erhöhungen der installierten Leistung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas zu veröffentlichen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind. Zur Umsetzung des § 100 Absatz 2 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes hat die Bundesnetzagentur ferner sämtliche nach § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 7 registrierten Anlagen gesondert zu veröffentlichen, die vor ihrer endgültigen Stilllegung Strom ausschließlich aus Biomethan erzeugt haben; dabei veröffentlicht sie auch die Höhe der installierten Leistung, in der die jeweilige stillgelegte Anlage für die Zwecke des § 100 Absatz 2 Satz 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genutzt werden kann. Die Veröffentlichung nach Satz 2 muss aktualisiert werden, sobald eine stillgelegte Anlage registriert oder ein Netzbetreiber die Angaben nach § 8 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 übermittelt hat.

(5) Der Name, die Anschrift und die sonstigen Kontaktdaten des Anlagenbetreibers dürfen bei den Veröffentlichungen nach den Absätzen 1 bis 4 nicht veröffentlicht werden.

(6) Die Bundesnetzagentur darf von einer Veröffentlichung der nach § 4 übermittelten genehmigten Anlagen absehen, wenn dies erforderlich ist, um die effiziente Durchführung von Ausschreibungen im Sinne des § 2 Absatz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sicherzustellen.

§ 12

Auskunftsrechte

(1) Die Bundesnetzagentur darf Netzbetreibern zu bestimmten in ihrem Netzgebiet oder ihrer Regelzone befindliche Anlagen Auskunft über sämtliche nach den §§ 3 bis 6 sowie nach § 8 erfassten, auch personenbezogenen Daten gewähren, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz jeweils erforderlich ist. Dies darf, soweit verfügbar, automatisch über eine elektronische Schnittstelle der Netzbetreiber zum Anlagenregister erfolgen, soweit diese den Vorgaben nach § 1 Satz 2 entspricht.

(2) Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Umweltbundesamt, der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, dem Statistischen Bundesamt sowie der Markttransparenzstelle für den Großhandel im Bereich Strom und Gas ist auf Verlangen jederzeit Auskunft über sämtliche an das Anlagenregister übermittelten und darin gespeicherten Daten mit Ausnahme der Daten nach § 11 Absatz 5 zu erteilen, soweit der Zugriff auf die nach § 11 Absatz 1 bis 4 veröffentlichten Daten nicht ausreicht zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, dem Energiewirtschaftsgesetz und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, dem Energiestatistikgesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, den §§ 47a bis 47j des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und den aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen nationalen, europäischen und internationalen Berichtspflichten zum Ausbau der erneuerbaren Energien. Diese Daten dürfen von der Bundesnetzagentur sowie den Stellen nach Satz 1 an Dritte weitergegeben werden, soweit sie diese mit der Schaffung und Aufbereitung statistischer Grundlagen für die Erfüllung der nationalen, europäischen und internationalen Berichtspflichten oder zu Forschungszwecken mit Bezug zu erneuerbaren Energien beauftragt haben.

(3) Die Bundesnetzagentur darf Dritten Auskunft über Daten mit Ausnahme der Daten nach § 11 Absatz 5 erteilen, soweit diese nachweisen, dass sie ein berechtigtes Interesse an den Daten haben, für das die Veröffentlichungen nach § 11 Absatz 1 bis 4 nicht ausreichen.

(4) Die Bundesnetzagentur kann für die Datenübermittlung nach Absatz 2 und 3 unter Beachtung des § 1 Satz 2 ein etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren verwenden.

Abschnitt 4

Sonstige Bestimmungen

§ 13

Nutzungsbedingungen

Die Bundesnetzagentur darf im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Führung des Anlagenregisters durch Allgemeinverfügung weitere konkretisierende Bedingungen und Spezifikationen zur Nutzung des Anlagenregisters erlassen. Insbesondere darf sie Formatvorgaben und Registrierungsverfahren verbindlich vorgeben. Die Allgemeinverfügung darf öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 14

Festlegungen

Die Bundesnetzagentur darf im Rahmen dieser Verordnung Festlegungen nach § 93 Nummer 12 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes treffen über:

1. Angaben, die zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 3 bis 6 von Anlagenbetreibern oder Netzbetreibern übermittelt werden müssen, soweit dies nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erforderlich ist,
2. Angaben, die entgegen §§ 3 bis 6 und mangels Erforderlichkeit nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes künftig nicht mehr an das Anlagenregister übermittelt werden müssen,
3. Angaben, die Betreiber von Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, abweichend von § 6 an das Anlagenregister übermitteln müssen,
4. unbeschadet der Einrichtung eines elektronischen Zugangs für Anlagenbetreiber zu dem Anlagenregister die Einrichtung eines elektronischen Zugangs zugunsten von Netzbetreibern, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Direktvermarktungsunternehmen, wobei Umfang und Art der von einem betroffenen Personenkreis einsehbaren Daten einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten zu regeln ist.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe d des Erneuerbare-Energien-Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1, § 4 Absatz 1 oder § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 eine Anlage oder eine Genehmigung nicht oder nicht rechtzeitig registrieren lässt,

2. entgegen § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 oder § 6 Absatz 2 Satz 2 eine Angabe nicht richtig übermittelt,
3. entgegen § 5 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, eine Änderung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 10 Absatz 3 zuwiderhandelt.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie kann die Bundesnetzagentur abweichend von § 3 Absatz 1 und § 7 die Registrierung auf der Grundlage der zur Erfüllung der Aufgaben nach § 20a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung genutzten Formularvorgaben solange fortführen, bis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Aufgaben im Rahmen des Anlagenregisters bestehen. Die Bundesnetzagentur macht den Tag, ab dem die Registrierung nach § 3 Absatz 1 und § 7 vorzunehmen ist, im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Bis zum 1. Dezember 2014 gilt die Übermittlung der vollständigen Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 für die Zwecke des § 25 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als am 1. August 2014 zugegangen.

(3) Die Netzbetreiber müssen Betreiber von Anlagen, die an ihr Netz angeschlossen und vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, mit der Endabrechnung der finanziellen Förderung nach der für die jeweilige Anlage geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das Kalenderjahr 2014 in Textform unter Nennung der zu übermittelnden Daten darüber informieren, dass der Anlagenbetreiber die Anlage registrieren lassen muss, wenn nach dem 31. Juli 2014 ein Fall des § 6 Absatz 1 Satz 1 eintritt. Bis zum 1. Juli 2015 gilt die Übermittlung der vollständigen Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 und § 6 Absatz 2 für die Zwecke des § 25 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in dem Zeitpunkt des jeweiligen Ereignisses zugegangen, das nach § 6 Absatz 1 Satz 1 eine Übermittlungspflicht ausgelöst hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt

Der Anteil erneuerbarer Energien an der deutschen Stromversorgung soll auf 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und auf 55 bis 60 Prozent bis 2035 steigen. Dieser Ausbaupfad stellt die Grundlage für einen stetigen Ausbau der erneuerbaren Energien dar. Dadurch wird Planungssicherheit für alle an der Energiewende beteiligten Akteure gewährleistet, die Kosteneffizienz des Ausbaus erneuerbarer Energien erhöht, der konventionellen Energiewirtschaft ein stabiler Rahmen vorgegeben, eine bessere Verknüpfung mit dem Netzausbau geschaffen und eine schrittweise Heranführung des Elektrizitätsversorgungssystems an die Herausforderungen volatiler Stromerzeugung ermöglicht. Daher sorgt das am 1. August 2014 in Kraft tretende Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066; im Folgenden: EEG 2014) für eine stärkere Steuerung des Ausbaus der Biomasse sowie der Windenergie an Land und auf See. Dies bedarf einer administrativen Umsetzung, die den maßgeblichen Anlagenzubau erfasst. Vergleichbar mit dem seit 2009 existierenden Meldeportal der Bundesnetzagentur zur Erfassung des Zubaus von Photovoltaikanlagen müssen hierzu Strukturen geschaffen werden, die es Anlagenbetreibern ermöglichen, ihre Anlagen zu registrieren, um so die EEG-Förderung in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus ist es auch aus weiteren Gründen erforderlich, eine valide und aktuelle Datengrundlage über die in Deutschland verfügbaren Erzeugungskapazitäten für Strom aus erneuerbaren Energien zu schaffen. Die mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der gesamten Energiewende verbundene Transformation des Energieversorgungssystems stellt sämtliche Akteure aus Energiewirtschaft, Politik und Verwaltung vor große Herausforderungen und erfordert ein hohes Maß an Koordination und Abstimmung auf den verschiedenen Ebenen. Die gesetzlich vorgeschriebene Evaluation des Rechtsrahmens zur Förderung erneuerbarer Energien nach den §§ 97 bis 99 EEG 2014, die vorausschauende Netzausbauplanung auf allen Spannungsebenen und eine möglichst effiziente Vermarktung des Stroms aus erneuerbaren Energien auf Grund der Ausgleichsmechanismusverordnung sind nur einige Beispiele, die aktuelle und gesicherte Erkenntnisse über die Entwicklung der Erzeugungskapazitäten aus erneuerbaren Energien in Deutschland und ihre regionale Verteilung erfordern. § 6 Absatz 1 EEG 2014 legt daher fest, dass die zur Erfüllung dieser Anforderungen erforderlichen Daten von einem Anlagenregister bereitgestellt werden sollen.

Das bisher bestehende System der ausschließlichen Weitergabe relevanter Informationen durch Anlagenbetreiber sowie Netzbetreiber nach den §§ 45 bis 52 EEG 2012 ist nicht ausreichend. Auch die Expertenkommission zum Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ merkt in ihrer Stellungnahme zum Monitoring-Bericht der Bundesregierung für das Berichtsjahr 2011 an, dass Daten über Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien nicht vollständig und zeitnah verfügbar sind. Datenlücken verursachen Schwierigkeiten bei der Evaluierung des EEG und weiterer auf Grund des EEG erlassener Rechtsvorschriften. Dies gilt ferner für die Erfüllung der Berichtspflichten zur nationalen Statistik für die Energiebilanzierung oder für die europarechtlichen Berichtspflichten auf Grund der Erneuerbare-Energien-Richtlinie 2009/28/EG sowie der Verordnung Nr. 1099/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Energiestatistik. Zur Unterstützung dieser Aufgaben ist eine aktuelle und zentrale Erfassung der Daten von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, notwendig. Die Erfüllung dieser Anforderungen kann durch eine zentrale Datenerfassung nur unterstützt werden, wenn diese möglichst aktuell und vollständig ist. Dies beinhaltet neben der Erfassung der Neuanlagen auch eine Erfassung des Anlagenbestands. Hinzu kommt, dass es wegen der durch das EEG angestoßenen Technologieentwicklung perspektivisch eine wachsende Zahl von Anlagen geben wird, die keine Förderung nach dem EEG erhalten. Um sicherzustellen, dass die Daten vollständig sind, müssen daher auch Anlagen registriert werden, die keinen Anspruch auf Förderung nach dem EEG haben oder keine Förderung beanspruchen. Die Gewährleistung von Aktualität und Validität macht es auch erforderlich, Veränderungen an bereits registrierten Anlagen einschließlich deren Stilllegung zu erfassen. Letzteres ist im Rahmen des Repowering von Windenergieanlagen bereits heute von Bedeutung, aber statistisch noch nicht ausreichend erfasst. Perspektivisch wird auch das Repowering von Photovoltaikanlagen eine Rolle spielen. Die valide Erfassung der Stilllegungen wird künftig besonders wichtig zur Überprüfung, ob die Ausbauziele tatsächlich erreicht werden, wenn mit Auslaufen der finanziellen Förderung durch das EEG eine Vielzahl von Anlagen dauerhaft außer Betrieb genommen wird. Die Erfassung von Stilllegungen ist auch zur Umsetzung des § 29 EEG 2014 erforderlich. Dieser regelt die Absenkung der Fördersätze für Windenergieanlagen an Land in Abhängigkeit des Zubaus, wobei für die Berechnung des Zubaus Stilllegungen in Abzug zu bringen sind.

Vor diesem Hintergrund schreibt § 6 Absatz 1 EEG 2014 die Einrichtung eines Anlagenregisters bei der Bundesnetzagentur als ein öffentliches Verzeichnis vor, bei dem Erneuerbare-Energien- und Grubengas-Anlagen registriert werden müssen. In § 93 EEG 2014 wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu regeln. Mit dieser Verordnung wird die Ermächtigungsgrundlage genutzt und die genannten Informationslücken schnellstmöglich geschlossen. Die Verordnung soll unmittelbar nach der EEG-Novelle Anfang August 2014 in Kraft treten.

Mit dem Anlagenregister wird die größtmögliche Transparenz über Stand und Entwicklung des Ausbaus der erneuerbaren Energien in Deutschland angestrebt. Alle Daten sollen fortlaufend und zeitnah im Internet veröffentlicht und so für die interessierte Öffentlichkeit eine zentrale Quelle geschaffen werden, die umfassendes und aktuelles Datenmaterial bereithält.

Durch die Einführung des Anlagenregisters können die verschiedenen bestehenden Meldepflichten zusammengeführt und konsolidiert werden; die Folgeänderungen (z.B. in der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung) werden durch die EEG-Novelle vorgenommen.

Damit trägt das Anlagenregister auch zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei.

Darüber hinaus ist das Anlagenregister ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer zentralen Energiedatenbank, in der die Stammdaten aller Stromerzeugungsanlagen (erneuerbare wie konventionelle), Speicher und abschaltbare Lasten erfasst werden können. Für dieses sogenannte Gesamtanlagenregister ist ebenfalls durch die EEG-Novelle mit § 53b EnWG eine Verordnungsermächtigung geschaffen worden.

Die vorliegende Verordnung regelt im Einzelnen:

- Anlagenbetreiber müssen Neuanlagen (Inbetriebnahme ab dem 1. August 2014) registrieren lassen. Auf Grund eines Bundesgesetzes genehmigungspflichtige Anlagen werden bereits nach der Genehmigungserteilung registriert. Nach Inbetriebnahme dieser Anlagen müssen die Angaben aktualisiert werden.
- Für Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014) ist für die Anlagenbetreiber grundsätzlich keine Registrierungspflicht vorgesehen. Stattdessen werden bestehende Quellen und Register genutzt, damit die Bundesnetzagentur das Anlagenregister um die Bestandsanlagen ergänzt. Meldepflichten für die Betreiber solcher Anlagen bestehen erst, wenn sich wesentliche Änderungen an ihren Anlagen ergeben.
- Die Daten der registrierungspflichtigen Anlagen können durch die Bundesnetzagentur und unter Mitwirkung von Anlagenbetreibern und Netzbetreibern validiert und ergänzt werden. Im Übrigen wird die Datenqualität des Anlagenregisters dadurch sichergestellt, dass Anlagenbetreiber bei der Nichtmeldung registrierungspflichtiger Anlagen ihren Anspruch auf finanzielle Förderung so lange verlieren, bis sie ihren Pflichten nachkommen (§ 25 Absatz 1 EEG 2014); für die übrigen Fälle, in denen dies mangels Anspruchs auf finanzielle Förderung keine ausreichende Sanktion darstellt, wird die Datenqualität durch maßvolle Bußgeldtatbestände sichergestellt.
- Die Bundesnetzagentur kann die im Anlagenregister gespeicherten Daten insbesondere mit Daten aus dem Herkunftsnachweisregister, dem ehemaligen Anlagenregister nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV), den von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 7 AusglMechV und den Netzbetreibern nach § 76

Absatz 1 EEG 2014 übermittelten Daten sowie der Markttransparenzstelle für den Großhandel im Bereich Strom und Gas abgleichen. Im Interesse der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung wird das bisherige Anlagenregister der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in das neue Anlagenregister überführt; die erforderlichen Rechtsänderungen werden durch die EEG-Novelle vorgenommen. Erhalten bleibt das über Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen, Zertifikate, Nachweise, Bescheinigungen und Berichte geführte Informationsregister nach § 66 BioSt-NachV; die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung betreibt daher weiterhin das System „nabisy“.

- Die Informationen über die registrierten Anlagen werden in nicht-personenbezogener Form durch die Bundesnetzagentur im Internet in mindestens monatlich aktualisierter Form veröffentlicht.
- Die Bundesnetzagentur wird schließlich dazu ermächtigt, das Anlagenregister durch Festlegungen weiterzuentwickeln.

II. Ermächtigung

§ 93 EEG 2014 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, durch Rechtsverordnung die Einrichtung des Anlagenregisters nach § 6 EEG 2014 und dessen konkrete Ausgestaltung zu regeln. Diese Ermächtigungsgrundlage wird mit der vorliegenden Verordnung umgesetzt.

III. Alternativen

Auf der Grundlage des novellierten EEG, das die Einrichtung des Anlagenregisters vorgibt, existieren keine Alternativen, die den notwendigen Aufbau eines zentralen und aktuellen Datenbestands für die mit der Umsetzung des EEG befassten Akteure ermöglichen. Insbesondere sind die Mitteilungspflichten nach den §§ 70 ff. EEG 2014 allein nicht geeignet, den wachsenden Herausforderungen an das Energieversorgungssystem durch den fortschreitenden Ausbau der erneuerbaren Energien gerecht zu werden.

Eine Bagatellgrenze, die private Betreiber kleinerer Anlagen von der Registrierungspflicht befreit, wurde geprüft, ist aber abzulehnen. Sie wäre zum einen mit den Zielen der Verordnung nicht vereinbar, da ein ganz maßgeblicher Teil des Zubaus erneuerbarer Energien, nämlich der Photovoltaik im Gebäudebereich, nur unzureichend erfasst würde und damit die von § 6 EEG 2014 vorgegebenen Aufgaben des Anlagenregisters nicht erfüllt werden könnten. Zudem zeigen die Erfahrungen mit dem Photovoltaik-Meldeportal der Bundesnetzagen-

tur, dass anlagenbezogene Meldepflichten auch für private Anlagenbetreiber keine Hürde darstellen, die Förderung nach dem EEG in Anspruch zu nehmen.

IV. Folgen

1. Gewollte und ungewollte Folgen

Durch die Einführung des Anlagenregisters wird ergänzend zur bereits bei der Bundesnetzagentur erfolgenden Erfassung des Zubaus von Photovoltaikanlagen die nach dem EEG 2014 nunmehr ebenfalls zubauabhängige Förderung für Strom aus Biomasse und Windenergie an Land mit den notwendigen administrativen Strukturen flankiert. Außerdem wird das Anlagenregister dafür sorgen, dass künftig aktuellere und detailliertere Daten über den Bestand sowie den Zubau der Anlagen vorliegen. Es wird eine Datengrundlage und damit auch eine Entscheidungsgrundlage für den EEG-Erfahrungsbericht nach § 97 EEG 2014 und den Monitoringbericht nach § 98 EEG 2014 geschaffen. Zugleich werden Möglichkeiten eröffnet, um den bundesweiten Ausgleichsmechanismus etwa durch eine optimierte Vermarktung auf Grund der AusglMechV effizienter zu gestalten. Ferner wird durch das Anlagenregister insgesamt die Verfügbarkeit energiewirtschaftlicher Informationen in dem im Zuge seiner Transformation komplexer werdenden Stromversorgungssystems erhöht. Zugleich erhöht das Anlagenregister die Transparenz für die Öffentlichkeit deutlich, da die Bundesnetzagentur die Daten an zentraler Stelle fortlaufend und zeitnah im Internet veröffentlichen wird.

2. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Kosten für den Bundeshaushalt entstehen in Form von Personal- und Sachkosten durch die einmalige Einrichtung und die laufende Führung des Anlagenregisters:

- Für die Einrichtung des Anlagenregisters werden einmalig Sachkosten in Höhe von 412 000 Euro und Personalkosten in Höhe von 520 000 Euro entstehen.
- Für die Führung des Anlagenregisters werden bei der Bundesnetzagentur Kosten für den Vollzugaufwand und damit verbunden Personalkosten in Höhe von 850 000 Euro für acht Planstellen (1 höherer Dienst, 4 gehobener Dienst, 3 mittlerer Dienst) pro Jahr entstehen. Zudem werden Sachkosten für die Pflege und Wartung der Hard- und Software in Höhe von 135 000 Euro pro Jahr entstehen.

Die mit der Errichtung und dem Betrieb des Anlagenregisters verbundenen Kosten für den Bund werden im Rahmen des für den Einzelplan 09 geltenden Finanzplans gedeckt. Über zu schaffende (Plan-) Stellen in den jeweiligen Personalhaushalten wird unter Berücksichtigung

vorhandener Ressourcen in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

3. Kosten für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher

a) Kosten für die Verbraucherinnen und Verbraucher

Auswirkungen auf die Stromgestehungskosten, die zu höheren Strompreisen für die Verbraucherinnen und Verbraucher führen, sind nicht zu erwarten. Die Fördersätze des EEG bleiben von der Einführung des Anlagenregisters unberührt, so dass diese Verordnung nicht zu einer Erhöhung der EEG-Umlage führen kann. Stattdessen kann davon ausgegangen werden, dass das Anlagenregister durch die Bereitstellung detaillierter und aktueller anlagenbezogener Daten die Prognose der Intraday- und Day-ahead-Einspeisung durch die Übertragungsnetzbetreiber weiter verbessert und so zu Effizienzsteigerungen bei der Vermarktung der EEG-Strommengen führt, die eine entlastende Wirkung auf die EEG-Umlage haben können. Soweit Anlagenbetreiber den Strom direkt vermarkten, ist auf Grund der Preisbildungsmechanismen im Strommarkt nicht damit zu rechnen, dass sie die geringen, durch die Pflichten dieser Verordnung hervorgerufenen Kosten an Stromhändler und Lieferanten weiterreichen können.

b) Kosten für die Unternehmen

Auch hinsichtlich der Strombezugskosten von Unternehmen ist davon auszugehen, dass es durch die Einführung des Anlagenregisters nicht zu Preissteigerungen kommt.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch diese Verordnung entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger, insbesondere enthält die Verordnung keine neue Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger. Für Bürgerinnen und Bürger, die eine meldepflichtige Anlage betreiben, wird unterstellt, dass sie mit Gewinnerzielungsabsicht handeln. Als Wirtschaftsteilnehmer entsteht für sie damit ein Erfüllungsaufwand wie unter Buchstabe b) für die Wirtschaft beschrieben. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass private Anlagenbetreiber auch ohne Gewinnerzielungsabsicht handeln und damit der Mehraufwand auf Grund dieser Verordnung sie als Bürgerinnen und Bürger betrifft.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch die Verordnung werden Informationspflichten für Anlagenbetreiber sowie für Verteilnetzbetreiber begründet. Dies führt zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von ca. 740 000 Euro jährlich. Hinzu kommt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 34 000 Euro, wie sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt:

Lfd. Nr.	Regelung	Vorgabe	Zu erwartende Fälle	Erfüllungsaufwand (Veränderung)
1	§ 3	Pflicht der Betreiber von Neuanlagen zur Meldung beim Register (neue Informationspflicht)	1100 Anlagen pro Jahr	11 860 Euro/a
2	§ 3	Pflicht für Betreiber von neuen Photovoltaikanlagen zur Meldung von zusätzlichen Angaben (Erweiterung der bestehenden Informationspflicht) ¹	100.000 Neuanlagen pro Jahr	348 000 Euro pro Jahr
3	§ 4	Pflicht der Betreiber von genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Meldung der Genehmigung (neue Informationspflicht)	1000 Anlagen pro Jahr	6 950 Euro pro Jahr
4	§ 5; § 6 Abs. 1	Pflicht der Betreiber von Anlagen zur Meldung von Änderungen einschließlich Stilllegungen (neue Informationspflicht)	2500 Fälle pro Jahr	17 375 Euro pro Jahr
5	§§ 6 Absatz 1 Nr. 4	Pflicht der Betreiber von bestehenden Biogasanlagen zur Meldung bei Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie	150 Fälle pro Jahr	1 565 Euro pro Jahr
6	§ 7 Abs. 3	Pflicht der Netzbetreiber zur Überprüfung und Ergänzung von Angaben der Anlagenbetreiber	101.000 Fälle pro Jahr	351 480 Euro pro Jahr
7	§ 8 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3	Pflicht der Netzbetreiber zur Übermittlung bestimmter Angaben zu Windenergieanlagen und Biomethananlagen	1100 Fälle pro Jahr	3 828 Euro pro Jahr
8	§ 10 Abs. 2 Nr. 2	Pflicht der Betreiber von Anlagen, falsche Angaben zu berichtigen (neue Informationspflicht)	100 Fälle pro Jahr	348 Euro pro Jahr
9	§ 10 Abs. 2 Nr. 3	Pflicht von Netzbetreibern zur Mitwirkung bei Abgleich und Korrektur (neue Informationspflicht)	100 Fälle pro Jahr	348 Euro pro Jahr
10	§ 8 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3	Pflicht der Netzbetreiber zur Übermittlung der Höchstleistung von Biogasanlagen	Rund 8000 Biogasanlagen, einmalig	27 840 einmalig
11	§ 16	Pflicht der Netzbetreiber zur	900 Verteilnetzbetreiber	6 255 Euro ein-

	Abs. 3	Information der Betreiberinnen und Betreiber von Bestandsanlagen (neue Informationspflicht)	treiber, einmalig	malig
--	--------	---	-------------------	-------

¹ Die Erweiterung wird anders als die übrigen Verpflichtungen nicht bereits mit Inkrafttreten, sondern erst wirksam, wenn das bestehende Photovoltaik-Meldeportal vom Anlagenregister abgelöst wird (§ 16 Absatz 1).

Die Kostenschätzung beruht auf den Regeln zur Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Oktober 2012. Für die Tätigkeiten zur Erfüllung der Informationspflichten wird ein mittleres Qualifikationsniveau der Bearbeiterin oder des Bearbeiters angesetzt. Gemäß der Zeitwertabelle für die Wirtschaft im „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ (Anhang VI, Spalte D) sind für Tätigkeiten im mittleren Qualifikationsniveau in der Energieversorgung Lohnkosten von 41,70 Euro pro Stunde zugrunde zu legen. Die für die Erfüllung der Informationspflichten notwendigen Arbeitsschritte sind mit dem Schwierigkeitsgrad „Einfach“ einzustufen. Auf dieser Grundlage ergibt sich jeweils der in der Tabelle dargestellte Erfüllungsaufwand.

Im Einzelnen ist bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes Folgendes berücksichtigt worden:

- zu Nummer 1: Diese Daten sind bei den Betreibern vorhanden, da diese in aller Regel auch an die Netzbetreiber im Rahmen des EEG-Abrechnungssystems übermittelt werden müssen. Diese Daten müssen daher lediglich ein weiteres Mal zusammengestellt werden. Dies wird bei der Beschaffung und Aufbereitung der Daten zu einem geringen zeitlichen Mehraufwand führen. Die Kostenangaben beziehen sich auf den Kostenaufwand für die erstmalige Zusammenstellung der Daten. Es wurde auf der Basis von Expertenaussagen ein zeitlicher Mehraufwand von insgesamt 15 Minuten angenommen. Bei Multiplikation dieses zeitlichen Aufwands mit dem anzusetzenden Stundenkosten ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 10,43 Euro (= 15 Minuten x 41,70 Euro/60 Minuten) für die erstmalige Zusammenstellung und Übermittlung der Daten an das Anlagenregister.
- zu Nummer 2: Die Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie mussten bereits nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2012 vor dem Inkrafttreten des EEG 2014 sowie dieser Verordnung über ein Meldeportal der Bundesnetzagentur Angaben zu ihrer Person, zum Standort, zur installierten Leistung und zum Inbetriebnahmedatum machen. Neu hinzu kommt die Pflicht für Betreiber neuer Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die weiteren

in § 3 Absatz 2 aufgezählten Daten zu übermitteln, sowie für sämtliche Betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, wesentliche Änderungen in Bezug auf die mitgeteilten Daten zu melden. Hier wird von einem zusätzlichen zeitlichen Aufwand von 5 Minuten und damit einem Erfüllungsaufwand von 3,48 Euro (5 Minuten x 41,70/60 Minuten) ausgegangen. In zeitlicher Hinsicht zu beachten ist, dass diese Erweiterung nicht bereits mit Inkrafttreten, sondern erst wirksam wird, wenn das bestehende Photovoltaik-Meldeportal vom Anlagenregister abgelöst wird (§ 16 Absatz 1).

- zu Nummer 3: Hier wird abgebildet, dass bei nach Bundesrecht genehmigungsbedürftigen Anlagen zu zwei Zeitpunkten Meldepflichten bestehen. Es müssen bei Erteilung der Genehmigung Daten an das Anlagenregister gemeldet werden, und zusätzlich müssen bei der Inbetriebnahme die Daten aktualisiert und vervollständigt werden. Für genehmigungsbedürftige Anlagen entsteht unter Zugrundelegung der vorab genannten Kalkulation zunächst ein Aufwand von 10,43 Euro pro Anlage (= 15 Minuten x 41,70 Euro/60 Minuten) für die erstmalige Zusammenstellung und Übermittlung der Daten an das Anlagenregister bei Genehmigungserteilung; dieser ist bereits in Nummer 1 und 2 enthalten. Darüber hinaus entsteht bei genehmigungsbedürftigen Anlagen ein weiterer Aufwand von 6,95 Euro pro Anlage (= 10 Minuten x 41,70 Euro/ 60 Minuten) bei Mitteilung des Inbetriebnahmedatums und ggf. erst dann vorliegender Daten an das Anlagenregister, dieser ist in Nummer 3 der Tabelle enthalten. Insgesamt folgt daraus ein Aufwand von 17,38 Euro für die Erfüllung der Mitteilungspflichten gegenüber dem Anlagenregister bei genehmigungsbedürftigen Anlagen.
- zu Nummer 4: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der durch anlassbezogene Mitteilungen (z.B. Anlagenerweiterungen oder Anlagenstilllegungen) entsteht. Für die mitteilungspflichtigen Änderungen ist von einem zeitlichen Mehraufwand von insgesamt 10 Minuten auszugehen. Damit ergeben sich bei Multiplikation dieses Mehraufwands mit dem anzusetzenden Stundenkosten Mehrkosten in Höhe von 6,95 Euro pro Anlage (= 10 Minuten x 41,70 Euro/60 Minuten) für die Übermittlung geänderter Daten an das Anlagenregister. Ein vergleichbarer Zeitaufwand ist auch der Pflicht zur Mitteilung von wesentlichen Änderungen bei Anlagen zugrunde zu legen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind.
- zu Nummer 5: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der im Zusammenhang mit der Meldung bestehender Biogasanlagen zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie zusätzlich gegenüber der bislang nach § 33i Absatz 1 Nummer 3 EEG 2012 geltenden Meldepflicht zusätzlich entsteht. Der Zusatzaufwand ergibt sich daraus, dass anders als nach der bisherigen Meldepflicht bestimmte weitere Angaben nach § 3 Absatz 2 übermittelt werden müssen. Auf der Basis von Expertenaussagen wird diesbezüglich

ein zeitlicher Mehraufwand von insgesamt 15 Minuten angenommen. Bei Multiplikation dieses zeitlichen Aufwands mit dem anzusetzenden Stundenkosten ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 10,43 Euro (= 15 Minuten x 41,70 Euro/60 Minuten) für die Zusammenstellung und Übermittlung der Daten an das Anlagenregister.

- zu Nummer 6: Hier wird die Mitwirkungspflicht der Netzbetreiber bei der Überprüfung und Ergänzung der von Anlagenbetreibern übermittelten Angaben dargestellt. Davon ausgegangen, dass die Bundesnetzagentur befugt ist, jede Meldung von Anlagenbetreibern durch den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber überprüfen zu lassen, wird von 101 000 Fällen ausgegangen. Der zeitliche Aufwand des Netzbetreibers wird auf 5 Minuten geschätzt, um die von der Bundesnetzagentur übermittelten Daten mit dem Netzanschlussprotokoll zu vergleichen. Damit entsteht ein Erfüllungsaufwand von 3,48 Euro pro Fall (= 5 Minuten x 41,70 Euro/60 Minuten).
- zu Nummer 7: Hier wird die Übermittlungspflicht der Netzbetreiber zu Daten von Windenergieanlagen und Biomethananlagen dargestellt. Es handelt sich dabei um Daten, welche die Netzbetreiber im Rahmen ihrer Vergütungsberechnung vorhalten und in ihr Abrechnungswesen integrieren müssen. Der Aufwand, diese Daten an das Anlagenregister zu übermitteln, wird auf 5 Minuten geschätzt. Damit entsteht ein Erfüllungsaufwand von 3,48 Euro pro Fall (= 5 Minuten x 41,70 Euro/60 Minuten).
- zu Nummer 8 und 9: Hier werden die Mitwirkungspflichten der Anlagenbetreiber sowie der Verteilnetzbetreiber bei erforderlichen Korrekturen auf Grund des Datenabgleichs dargestellt. Hier wird von einer moderaten Zahl von etwa 100 Fällen im Jahr ausgegangen, in denen solche Korrekturen erforderlich sind. In diesen Fällen ist jeweils von einem zeitlichen Mehraufwand der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber von 5 Minuten auszugehen. Damit entsteht ein Erfüllungsaufwand von 3,48 Euro pro Fall (= 5 Minuten x 41,70 Euro/60 Minuten).

Damit ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft von 741 758 Euro.

Hinzuzurechnen sind zwei Fälle eines einmaligen Aufwandes der Verteilnetzbetreiber. Zum einen müssen sie im Anschluss an die Erfassung der Bestandsanlagen im Anlagenregister zu den bestehenden Biogasanlagen in ihrem Netzgebiet die Höchstbemessungsleistung der Anlage übermitteln (Nummer 10). Dieser Wert muss von ihnen bereits nach dem EEG 2014 zum Zweck der Vergütungsberechnung für jede der bis zum 1. August 2014 rund 8000 installierten Biogasanlagen ermittelt und in die Abrechnungssysteme integriert werden. Es handelt sich dabei um einen einmaligen Vorgang, da die Höchstbemessungsleistung einer Anlage unveränderlich ist. Der Aufwand, die Höchstbemessungsleistung an das Anlagenregister zu übermitteln, wird unter Berücksichtigung dessen, dass der Wert bereits vorhanden ist, auf 5 Minuten geschätzt. Damit entsteht ein Erfüllungsaufwand von 3,48 Euro pro Fall (= 5 Minuten x 41,70 Euro/60 Minuten). Ein weiterer einmaliger Aufwand der Verteilnetzbetreib-

ber entsteht, weil sie durch die Verordnung verpflichtet werden, die Betreiber von Bestandsanlagen darauf hinzuweisen, dass ab dem 1. August 2014 die Pflicht zur Meldung bei bestimmten Änderungen besteht (Nummer 11). Der Hinweis muss zusammen mit der ohnehin zu erstellenden Jahresendabrechnung erfolgen, so dass sich der Aufwand im Wesentlichen auf die Erstellung eines entsprechenden Textbausteins beschränkt. Diese Pflicht begründet einen zeitlichen Mehraufwand von 10 Minuten und damit einen Aufwand von 6,95 Euro (10 Minuten x 41,70/60 min), der wiederum für jeden der 900 Verteilnetzbetreiber entsteht.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung (Vollzugsaufwand)

Die Verordnung sieht die Führung des Anlagenregisters nebst regelmäßigen Veröffentlichungspflichten durch die Bundesnetzagentur vor. Hierfür entsteht ein Aufwand von 985 000 Euro pro Jahr. Dieser gliedert sich in Personalkosten in Höhe von 850 000 Euro und Sachkosten in Höhe von 135 000 Euro.

V. Zeitliche Geltung

Eine Befristung der Verordnung ist geprüft, aber abgelehnt worden, da das Register ein erster Schritt zur Einführung eines umfassenden Anlagenregisters für alle Stromerzeugungsanlagen darstellen soll und dieses umfassende Anlagenregister dauerhaft erforderlich ist.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Verordnung ist mit europäischem Primär- und Sekundärrecht vereinbar und begründet keine Diskriminierung von Unionsbürgern.

VII. Vereinbarkeit mit höherrangigem nationalen Recht

Die Verordnung verpflichtet Anlagenbetreiber zur Registrierung ihrer Anlage. Sie greift damit je nach betroffenem Adressatenkreis in das von Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) verbürgte Recht auf informationelle Selbstbestimmung, die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 GG oder die allgemeine Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 GG ein. Diese Eingriffe sind verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die mit der Verordnung verfolgten Ziele, wie sie sich aus § 6 Absatz 1 EEG 2014 ergeben, überwiegen das Interesse des Einzelnen, von der Registrierungspflicht verschont zu bleiben.

Zu berücksichtigen ist einerseits, dass die Verordnung ausschließlich Personen betrifft, die durch das EEG privilegiert werden. Bei der ganz überwiegenden Anzahl der Anlagen ist dies

die finanzielle Förderung durch die Marktprämie oder die Einspeisevergütung. Aber auch soweit für den Strom keine finanzielle Förderung in Anspruch genommen wird bzw. werden kann, privilegiert das EEG die Anlagenbetreiber gegenüber sonstigen Netznutzern durch den Anspruch auf vorrangigen Netzanschluss und vorrangige Abnahme des in der Anlage erzeugten Stroms. Insoweit steht der mit der Verordnung verbundene Grundrechtseingriff stets im Zusammenhang mit der gesetzlichen Gewährung individueller Vorteile, was die Schwere des Eingriffs reduziert.

Andererseits ist die Erfassung der abgefragten Daten erforderlich, um die durch die Transformation des Energieversorgungssystems steigenden Anforderungen zu bewältigen. Dies betrifft einerseits die Umsetzung und Administrierung des Förderinstrumentariums durch die Energiewirtschaft, andererseits dessen Evaluierung und Fortentwicklung durch die Politik, die beide auf präzise und aktuelle Daten angewiesen sind. Die zunehmende Dezentralisierung der Elektrizitätsversorgung einschließlich der zunehmenden Zahl von Erzeugungseinheiten führt auch zu netzseitigen Herausforderungen, zu deren Bewältigung eine umfassende und zeitnahe Verfügbarkeit relevanter Anlagenstammdaten beiträgt. Die Zwecke des Anlagenregisters sind somit Teil des Gesamtziels einer nachhaltigen Entwicklung des Energieversorgungssystems, das seinerseits dem Staatsziel des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen in Artikel 20a GG zuzuordnen ist.

VIII. Vereinbarkeit mit völkerrechtlichen Verträgen, die Deutschland abgeschlossen hat

Die Verordnung verstößt nicht gegen völkerrechtliche Verträge, die von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen wurden.

IX. Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Die Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung, deren Ziele nach Überprüfung der zehn Managementregeln der Nachhaltigkeit und 21 Schlüsselindikatoren berücksichtigt werden. Die Einrichtung eines Anlagenregisters trägt insgesamt dazu bei, dass die sich mit zunehmendem Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung ergebenden Herausforderungen an das Energieversorgungssystem bewältigt werden können, und stellt die notwendige datentechnische Grundlage für die Integration hoher Strommengen aus erneuerbaren Energien in dieses System zur Verfügung. Das Anlagenregister steht somit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Förderung erneuerbarer Energien im Stromsektor und leistet damit wie das EEG einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Hierzu zählt die Schonung endlicher fossiler

Ressourcen auf der einen sowie die treibhausgasreduzierende Wirkung des Einsatzes erneuerbarer Energien zum Zweck des Klimaschutzes und der Reduzierung der Schadstoffbelastung der Luft auf der anderen Seite (Ziele und Indikatoren 1a und 1b, 2, 3 und 13).

X. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen zur Einrichtung und zum Betrieb des Anlagenregisters greifen die bereits bestehende Pflicht zur Registrierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie bei der Bundesnetzagentur nach § 17 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2012 auf. Diese Pflicht wird auf Anlagen, die Strom aus anderen erneuerbaren Energien erzeugen, erstreckt. Das Anlagenregister trägt dazu bei, dass Berichts- und Informationspflichten auf Grund der nationalen Statistik für die Energiebilanzierung, für den EEG-Erfahrungsbericht und den Monitoring-Prozess der Bundesregierung zur Energiewende sowie für europarechtliche Berichtspflichten, vor allem auf Grund der Richtlinie 2009/28/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008, effizienter erfüllt werden können.

Die Verordnung trägt des Weiteren erheblich zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung bei. Die bislang gesondert nach § 33i EEG 2012 bei der Bundesnetzagentur erfolgenden Datenmeldungen über die Nutzung der Flexibilitätsprämie durch Biogasanlagen wird nunmehr einheitlich mit den Stammdatenmeldungen sonstiger Anlagen im Anlagenregister geregelt. Das bislang gesondert bei der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft geführte Register über Anlagen zur Erzeugung von Strom aus flüssiger Biomasse wird in das Anlagenregister überführt. Eine gesonderte Stammdatenhaltung für solche Anlagen ist nicht mehr erforderlich, wobei die Aufgabe der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Ausstellung von Nachhaltigkeitszertifikaten ebenso wie das hierfür geschaffene Informationsregister nach § 66 BioSt-NachV unberührt bleiben. Mit Abschaffung der Förderung der Stromerzeugung aus flüssiger Biomasse durch das EEG 2012 ist die Meldung neuer Anlagen praktisch entfallen. Die Daten über Bestandsanlagen können im Anlagenregister verwaltet werden. Nach einer Übergangsphase wird schließlich auch das bereits bei der Bundesnetzagentur existierende Photovoltaik-Meldeportal in das Anlagenregister überführt. Damit wird das Anlagenregister nach § 6 EEG 2014 das zentrale Anlagenregister für alle erneuerbaren Energien und Grubengas; dies trägt zur Rechtsbereinigung und Vereinheitlichung bei.

XI. Änderungen zur geltenden Rechtslage

Mit der Verordnung wird erstmalig ein zentrales Register für Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas erzeugen, eingeführt. Anlagen, die ab dem 1. August 2014 in Betrieb genommen werden, müssen an das Anlagenregister anlagenbezogene Daten

übermitteln. Zudem müssen Änderungen der registrierten Daten ebenso wie die Erweiterung und die Stilllegung sowie weitere Änderungen von Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014) mitgeteilt werden. Hinsichtlich solcher Anlagen, zu deren Errichtung oder Inbetriebnahme eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder einer anderen bundesrechtlichen Bestimmung erforderlich ist, müssen Anlagenbetreiber an das Anlagenregister zusätzlich auch die Erteilung der Genehmigung übermitteln.

Durch die Einführung der in der Verordnung geregelten Registrierungspflichten reduziert sich für Anlagenbetreiber der Anspruch auf finanzielle Förderung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2014 auf null, solange sie nicht die zur Eintragung der Anlage in das Anlagenregister erforderlichen Angaben an die Bundesnetzagentur übermittelt haben. Dies gilt nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2014 auch, wenn die Änderung der installierten Leistung nicht nach Maßgabe dieser Verordnung an das Anlagenregister übermittelt wird.

XII. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Abschnitt 1 enthält die allgemeinen Vorschriften, die für die gesamte Verordnung relevant sind.

Zu § 1 (Anlagenregister; Datenschutz)

§ 6 EEG 2014 gibt vor, dass im Anlagenregister Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas erzeugen, zur Förderung der Integration des Stroms aus erneuerbaren Energien und Grubengas in das Elektrizitätsversorgungssystem, Überprüfung der Ziele nach den §§ 1 ff. EEG 2014, zur Umsetzung der Zubausteuerung in den §§ 28, 29 und 31 EEG 2014, zur Vereinfachung des Ausgleichsmechanismus und zur Erfüllung nationaler und internationaler Berichtspflichten zum Ausbau der erneuerbaren Energien, registriert werden. Zu registrieren sind sämtliche Anlagen, das heißt auch alle Anlagen, für die keine finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch genommen wird (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 1 EEG 2014 sowie § 3 Absatz 1 Satz 2). Auch diese Anlagen genießen die Vorteile des EEG wie den Einspeisevorrang nach § 11 EEG 2014, so dass ihre Erfassung mit Blick auf die Zwecke des Anlagenregisters nach § 6 Absatz 1 Satz 2 EEG 2014 gerechtfertigt ist.

Für Neuanlagen (Inbetriebnahme nach dem 31. Juli 2014) gelten die in den §§ 3 bis 5 geregelten Registrierungspflichten direkt. Bestandsanlagen sind nach § 6 Absatz 1 grundsätzlich von der Registrierungspflicht befreit. Sie müssen allerdings bei bestimmten Änderungen wie der Erhöhung der installierten Leistung oder der endgültigen Stilllegung registriert werden (§ 6 Absatz 1 Satz 1). Für Anlagenbetreiber, die eine Neuanlage nicht nach §§ 3, 7 Absatz 2 im Anlagenregister registrieren lassen, verringert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2014 für die Dauer des Verstoßes auf null. Gleiches gilt nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EEG 2014, solange und soweit die zur Registrierung der Änderung der installierten Leistung erforderlichen Daten nicht an das Anlagenregister übermittelt worden sind. Die Verringerung der finanziellen Förderung bei Bestandsanlagen nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 EEG 2014 erfolgt nur, wenn infolge einer nach § 6 Absatz 1 Satz 1 ausnahmsweise bestehenden Registrierungspflicht die erforderlichen Daten nicht übermittelt worden sind.

Für neue Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gilt eine Übergangsregelung, nach der das bereits bestehende Meldeportal für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ohne Änderung des Umfangs der zu meldenden Daten vorübergehend fortgeführt wird (vgl. § 16 Absatz 1). Im Übergangszeitraum müssen

sie daher weiterhin nur den Standort, die installierte Leistung der Anlage sowie die Angaben darüber übermitteln, ob eine finanzielle Förderung für den Strom aus ihren Anlagen in Anspruch genommen werden soll. Unterbleibt eine entsprechende Anmeldung, verringert sich der Anspruch auf finanzielle Förderung für eingespeisten Strom bis zur Übermittlung der erforderlichen Angaben an die Bundesnetzagentur ebenfalls nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2014 auf null.

Durch Satz 2 wird die Bundesnetzagentur als registerführende Behörde verpflichtet, die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes sowohl bei der Errichtung als auch beim Betrieb des Registers durch entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Dabei muss sie die einschlägigen Standards und die entsprechenden Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit der Informationstechnik berücksichtigen.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Nummer 1 definiert den Begriff der Anlage im Sinne dieser Verordnung und damit den Ausgangspunkt sämtlicher in der Verordnung geregelten Verpflichtungen. Dabei gilt grundsätzlich der Anlagenbegriff des § 5 Nummer 1 EEG 2014, wonach unter Anlage jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zu verstehen ist. In technischen Richtlinien wird begrifflich häufig unterschieden zwischen Erzeugungsanlage und Erzeugungseinheit. Letzterer Begriff liegt dem Anlagenbegriff nach § 5 Nummer 1 EEG 2014 zugrunde. Entsprechend des in § 4 EEG 2014 geregelten Geltungsbereichs des EEG muss die Stromerzeugung der Anlage im Bundesgebiet einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone erfolgen. Danach sind auch Grenzkraftwerke, die auf der Staatsgrenze Deutschlands mit einem anderen Staat liegen, registrierungspflichtig, soweit sich ihre Stromerzeugungseinheit auf der deutschen Seite der Staatsgrenze befindet. Besonderheiten hinsichtlich der Registrierung, die sich aus dieser Belegenheit der Anlagen ergeben, können im Rahmen der Nutzungsbedingungen nach § 13 adressiert werden. Die durch die Rechtsprechung und die Clearingstelle EEG zur Konkretisierung des Anlagenbegriffs entwickelten Maßstäbe sind ebenfalls grundsätzlich anzuwenden. Durch den zweiten Halbsatz wird sichergestellt, dass Freiflächenanlagen im Sinne des § 5 Nummer 16 EEG 2014 im Anlagenregister erfasst werden können, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union errichtet worden sind und für die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 88 Absatz 2 EEG 2014 eine finanzielle Förderung in Anspruch genommen wird. Ob eine Registrierung dieser Anlagen im Anlagenregister erfolgen muss, bleibt der Regelung in einem völkerrechtlichen Vertrag bzw. einem Verwaltungsabkommen nach § 88 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe d EEG 2014 vorbehalten.

Nummer 2 definiert den Begriff der genehmigungsbedürftigen Anlage in Übereinstimmung mit § 100 Absatz 3 und § 102 Nummer 3 EEG 2014 als eine Anlage, die einer Genehmigung nach § 4 BImSchG oder einer Zulassung nach einer anderen bundesrechtlichen Bestimmung bedarf. Diese Anlagen unterliegen der zusätzlichen Registrierungspflicht nach § 4.

Zu Abschnitt 2 (Registrierungspflicht)

Die §§ 3 bis 5 regeln die Registrierung von neuen Anlagen sowie die im Einzelnen zu übermittelnden Daten einschließlich der Übermittlungspflichten bei Änderungen der registrierten Daten. § 6 betrifft Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind und sieht für diese Bestandsanlagen eine Registrierungspflicht nur im Falle bestimmter Änderungen vor.

Ebenfalls in Abschnitt 2 geregelt werden die jeweils geltenden Fristen für die Datenübermittlung. Zu beachten ist, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach der Übergangsregelung in § 16 Absatz 1 weiterhin nach dem bislang geltenden Meldeverfahren der Bundesnetzagentur (sogenanntes Photovoltaik-Meldeportal) zu melden sind, bis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Zubausteuering der Photovoltaik nach dem EEG im Anlagenregister geschaffen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Anlagenbetreiber daher wie bisher nur ihre Kontaktdaten, den Standort, die installierte Leistung der Anlage sowie die Inanspruchnahme einer Förderung nach dem EEG melden, um die finanzielle Förderung nach dem EEG in Anspruch nehmen zu können.

Zu § 3 (Registrierung von Anlagen)

§ 3 regelt die Pflicht von Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas, ihre Anlagen beim Anlagenregister der Bundesnetzagentur registrieren zu lassen. Hiervon betroffen sind Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen werden. Für die Registrierung dieser Anlagen müssen die in Absatz 2 aufgeführten Daten unter Verwendung der von der Bundesnetzagentur nach § 7 Absatz 1 zur Verfügung gestellten Formularvorgaben innerhalb der Frist nach Absatz 3 an die Bundesnetzagentur übermittelt werden.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind Betreiber von Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen werden, verpflichtet, ihre Anlagen durch die Bundesnetzagentur registrieren zu lassen. Maß-

geblich für den Stichtag 31. Juli 2014 ist die Inbetriebnahme nach § 5 Nummer 21 EEG 2014. Sie liegt vor, wenn die Anlage nach Herstellung ihrer technischen Betriebsbereitschaft erstmalig ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas in Betrieb gesetzt wird. Damit liegt bei brennstoffbasierten Anlagen eine Inbetriebnahme nach dem 31. Juli 2014 auch dann vor, wenn die Anlage bereits mit fossilen Energieträgern betrieben worden ist und nach dem 31. Juli 2014 auf den ausschließlichen Einsatz erneuerbarer Energien oder Grubengas umgestellt wird. Diese bereits existierenden Anlagen werden somit auf Grund der Änderung der eingesetzten Brennstoffe nach dem Inbetriebnahme-begriff des EEG 2014 wie Neuanlagen behandelt. Sie müssen im Rahmen dieser Verordnung damit auch wie Neuanlagen registriert werden. Die Regelung für Bestandsanlagen nach § 6 greift insoweit nicht. Eine Ausnahme hiervon ergibt sich jedoch durch die spezielle Übergangsregelung zum Inbetriebnahmebegriff für Biomethananlagen in § 100 Absatz 2 Satz 2 bis 4 EEG 2014. Unter den dort genannten Voraussetzungen führt die Umstellung auf den Einsatz von Biomethan nicht zu einer Inbetriebnahme nach dem 31. Juli 2014. Stattdessen ist hier das Datum der erstmaligen Inbetriebsetzung des Generators unabhängig von dem eingesetzten Energieträger maßgeblich (so der dann maßgebliche Inbetriebnahmebegriff nach § 3 Nummer 5 EEG 2012). Für diese Anlagen finden sich daher die maßgeblichen Regelungen zur Registrierung in § 6. Es handelt sich insoweit um Bestandsanlagen im Sinne dieser Verordnung.

Der Registrierungspflicht unterliegen Anlagen unabhängig davon, ob für den in der Anlage erzeugten Strom einer der im EEG geregelten Fördertatbestände in Anspruch genommen wird oder werden kann. Dies stellt Satz 2 klar. Betroffen sind etwa auch Blockheizkraftwerke, die Strom aus Haushalts- und Industrieabfällen erzeugen, deren biologisch abbaubarer Anteil zwar Biomasse im Sinne der Definition der erneuerbaren Energien in § 5 Nummer 14 EEG 2014 ist, der jedoch mangels ausschließlicher Verwendung von Biomasse im Sinne der Biomasseverordnung nicht nach § 19 EEG 2014 gefördert wird.

Satz 3 enthält eine Ausnahme für reine Inselanlagen. Diese sind für die Aufgaben des Anlagenregisters nach § 6 Absatz 1 Satz 2 EEG 2014 nicht relevant, so dass eine Erfassung nicht erforderlich ist. Danach müssen Anlagen nicht registriert werden, die nicht an ein Netz angeschlossen sind oder deren Strom nicht mittels kaufmännisch-bilanzieller Weiterleitung in ein Netz angeboten wird oder werden kann. Der Begriff der kaufmännisch-bilanziellen Abnahme meint die lediglich handelsmäßige, nicht physikalische Abnahme des Stroms, indem dieser gekauft und in den Bilanzkreis nach § 3 Nummer 10a EnWG aufgenommen wird. Es gilt der Netzbegriff nach § 5 Nummer 26 EEG 2014, worunter die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung für die allgemeine Versorgung fällt. Ob ein Fall der kaufmännisch-bilanziellen Weiterleitung vorliegt bzw. eine solche möglich ist, richtet sich nach § 11 Absatz 2 EEG 2014.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die im Einzelnen über Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas zu übermittelnden Daten. Dabei sind aus Gründen der Übersichtlichkeit und im Hinblick auf eine einheitliche Rechtspraxis auch die Angaben in den Katalog aufgenommen, für die bereits § 6 Absatz 2 EEG 2014 die Übermittlungspflicht regelt:

- Nach Nummer 1 ist der Name, die Anschrift, die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Anlagenbetreibers der Bundesnetzagentur mitzuteilen. Dies konkretisiert die Übermittlungspflicht nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 EEG 2014, wonach Anlagenbetreiber Angaben zu ihrer Person einschließlich ihrer Kontaktdaten an das Anlagenregister übermitteln müssen. Dabei kann der Anlagenbetreiber auch eine juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft sein. Diese Angabe ist notwendig, damit die Bundesnetzagentur Kontakt zu den Anlagenbetreibern aufnehmen kann, etwa um auf möglicherweise fehlerhafte Angaben hinzuweisen und sie ggf. nach § 10 Absatz 2 Nummer 1 zur Mitwirkung aufzufordern. Durch die Angabe von Telefonnummer und E-Mailadresse besteht dabei eine einfache Kontaktmöglichkeit zur schnellen Klärung von Fragen, die keinen größeren Aufklärungsaufwand hervorrufen. Dies entlastet auch die Anlagenbetreiber. Ohne die Kontaktdaten ist eine Überprüfung praktisch nicht möglich. Die Anlagenbetreiber müssen nach dieser Verordnung über die Registrierung ihrer Anlagen informiert werden, da die Registrierung nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 EEG 2014 Voraussetzung für den Anspruch auf finanzielle Förderung gegenüber dem Netzbetreiber ist. Die Kontaktdaten werden weder im Internet veröffentlicht noch weitergegeben (§ 11 Absatz 5, § 12 Absatz 2 und 3).
- Nach Nummer 2 ist der Standort der Anlage und, sofern vorhanden, ihr Name zu melden. Damit wird die in § 6 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2014 geregelte Übermittlungspflicht umgesetzt. Die exakte Erfassung des Anlagenstandorts ist wesentlich dafür, dass Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber Prognosen über die Einspeisung der Anlagen und damit über die Last in ihrem Netzgebiet erstellen können. Das Datum hat damit erhebliche Relevanz für die Wahrung der Netzstabilität, aber auch für eine effiziente Vermarktung der nicht von den Anlagenbetreibern selbst, sondern den Übertragungsnetzbetreibern vermarkteten EEG-Strommengen. Die Qualität der Prognosen hängt insoweit auch von einer zeitnahen Erfassung des Standorts neuer EE-Anlagen ab, was bislang gerade für die Übertragungsnetzbetreiber wegen der langwierigen Meldekaskade nach §§ 45 ff. EEG 2012 nur unzureichend gewährleistet war. Die Bundesnetzagentur wird diese Angaben um eine Georeferenzierung ergänzen, um die Vorgaben des § 14 EGovG einzuhalten. Das Bundesministerium des Innern arbeitet derzeit an einem Tool zur Einsicht und Bestimmung von geographischen Koordinaten.

Solange dieses Tool noch nicht verfügbar ist, reicht die Meldung der genauen Adresse des Standortes der Anlage an die Bundesnetzagentur. Verfügen die Anlagenbetreiber bereits über Geodaten aufgrund von Genehmigungen, etwa nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, so ist eine Übermittlung dieser Daten gleichfalls möglich. Bei Windenergieanlagen auf See sind die hierzu vorhandenen Geokoordinaten von Anlagenbetreibern dagegen zwingend zu melden, da andernfalls eine Erfassung ihres Standorts nicht möglich wäre.

- Wenn die Anlage zu einem Anlagenpark gehört, muss dies nach Nummer 3 einschließlich des Namens des Anlagenparks angegeben werden, damit die Anlage diesem zugeordnet werden kann. Dieses Datum ist für den Netzbetrieb von Vorteil, da Windparks oftmals über einen Netzverknüpfungspunkt angeschlossen werden können.
- Nummer 4 verlangt entsprechend § 6 Absatz 2 Nummer 3 EEG 2014, dass der eingesetzte Energieträger angegeben wird. Die Anlagenbetreiber müssen hierfür entsprechend der Formularvorgaben der Bundesnetzagentur angeben, ob sie eine Wasserkraftanlage, Geothermieanlage, Deponie-, Klär- oder Grubengasanlage, Windenergieanlage an Land, Windenergieanlage auf See oder Biomasseanlage betreiben. Feste Biomasse, die in einem Zwischenschritt in thermochemischen Verfahren (z.B. Vergasung, Pyrolyse) in wasserstoffreiche Brenngase umgewandelt und anschließend zur Stromerzeugung in Turbinen verwendet wird, ist ebenfalls den Anlagen zur Stromerzeugung aus fester Biomasse zuzuordnen.
- Nach Nummer 5 muss entsprechend § 6 Absatz 2 Nummer 4 EEG 2014 die installierte Leistung der Anlage angegeben werden. Hierzu ist auf die Definition in § 5 Nummer 22 EEG zurückzugreifen und die elektrische Wirkleistung anzugeben, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkung unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann. Diese stimmt in der Regel mit der auf dem Typenschild des Generators oder einer Herstellerbescheinigung ausgewiesenen Leistung überein.
- Nach Nummer 6 müssen Anlagenbetreiber, wie bereits von § 6 Absatz 2 Nummer 5 EEG 2014 gefordert, angeben, ob sie Zahlungen des Netzbetreibers aufgrund der Ansprüche nach § 19 oder § 52 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und damit eine finanzielle Förderung im Sinne des § 5 Nummer 15 EEG 2014 in Anspruch nehmen wollen. Finanzielle Förderung sind danach die Marktprämie nach § 34 EEG 2014, die Einspeisevergütung nach § 37 oder § 38 EEG 2014, die Förderansprüche für Flexibilität nach den §§ 53 und 54 EEG 2014 sowie die Förderung von Freiflächenanlagen im Rahmen von Ausschreibungen nach § 55 EEG 2014.

- Nach Nummer 7 müssen Anlagenbetreiber angeben, ob sie planen, ihren Strom ganz oder teilweise selbst zu verbrauchen oder einem Dritten (z.B. den Mietern oder einem Nachbarn) ohne Nutzung des öffentlichen Netzes zu liefern. Durch diese Angabe können Netzbetreiber erkennen, ob eine Anlage für den Eigenverbrauch ausgelegt ist. Selbstverbraucher Strom schlägt sich in den Leistungsbilanzen nicht nieder, so dass diese Angabe Auswirkung auf die Einspeise- und Lastprognosen der Netzbetreiber hat. Ihre Erfassung dient somit dem Zweck nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EEG 2014, durch das Anlagenregister die Integration des Stroms aus erneuerbaren Energien und Grubengas in das Elektrizitätsversorgungsnetz zu fördern.
- Nach Nummer 8 muss angegeben werden, wann die Inbetriebnahme der Anlage erfolgt ist. Der Inbetriebnahmezeitpunkt ist maßgeblich für die EEG-Förderung und letztlich das Datum, ab dem eine Anlage frühestens in das Netz einspeisen kann und damit von Relevanz für den Netzbetrieb wird. Die Angabe der Inbetriebnahme ist auch erforderlich, um den Ausbau der erneuerbaren Energien in zeitlicher Hinsicht nachzuvollziehen und insoweit ebenfalls wichtig für die bessere Evaluierung des EEG, die nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EEG 2014 ein wesentlicher Zweck des Anlagenregisters ist. Auch für den Netzbetreiber ist es wichtig, zu wissen, ab wann die Anlage in das Stromnetz einspeist.
- Nummer 9 betrifft genehmigungsbedürftige Anlagen, die nach § 4 Absatz 1 bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung der Anlage registriert werden müssen. Um sicherzustellen, dass die Bundesnetzagentur die Meldung der Anlage nach ihrer Inbetriebnahme der bereits erfolgten Meldung zum Zeitpunkt der Genehmigung zuordnen kann, müssen Anlagenbetreiber die Genehmigung angeben. Hierzu dürfte in der Regel die Angabe des Aktenzeichens der Genehmigung ausreichen. Durch die Zuordnung der Genehmigung zu einer bereits erfolgten Registrierung entfällt die Notwendigkeit, dass Anlagenbetreiber bereits nach § 4 Absatz 1 übermittelte Angaben ein weiteres Mal übermitteln müssen.
- Nach Nummer 10 müssen die Betreiber von Klärgas-, Deponiegas-, Geothermie- und Biomasseanlagen zum einen angeben, ob sie ihren Strom in einer KWK-Anlage erzeugen (Buchstabe a). Ist dies der Fall, müssen sie auch angeben, welche installierte thermische Leistung ihre Anlage hat. Diese lässt sich in der Regel vom Typenschild der Wärmekraftmaschine ablesen oder einer Herstellerbescheinigung zur ausgewiesenen thermischen Leistung entnehmen. Maßgeblich für das Vorliegen einer KWK-Anlage ist § 5 Nummer 23 EEG 2014 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 KWKG. Für die Netzbetreiber ist diese Angabe relevant, da sich durch den KWK-Betrieb die Einspeisung ändern kann. In statistischer Hinsicht ist wegen Art. 10 der KWK-Richtlinie 004/8/EG eine Mel-

derung erforderlich. Damit dient die Erfassung dieses Datums insbesondere zur Erfüllung der Anforderungen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 4 EEG 2014. Buchstabe b betrifft die Umstellung bestehender brennstoffbasierter Anlagen auf die ausschließliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern oder Grubengas. Für Blockheizkraftwerke, in denen ursprünglich andere Energieträger eingesetzt worden sind, ist nach § 5 Nummer 21 EEG 2014 der Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebsetzung ausschließlich mit erneuerbaren Energien oder Grubengas der maßgebliche Inbetriebnahmezeitpunkt. Erfolgt die Umstellung nach dem 31. Juli 2014, handelt es sich somit um eine nach § 3 Absatz 1 registrierungspflichtige „Neu“-Anlage. Entsprechend ist nach Nummer 8 das Datum der erstmaligen Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder Grubengas als Inbetriebnahmezeitpunkt zu übermitteln. Nummer 10 Buchstabe b verlangt darüber hinaus, dass auch die vor der Umstellung genutzten Energieträger sowie der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff übermittelt werden. Der Anlagenbetreiber muss somit auch den Zeitpunkt angeben, in dem er den Generator der Anlage unabhängig vom genutzten Einsatzstoff zum ersten Mal in Betrieb gesetzt hat.

- Nach Nummer 11 müssen alle Betreiber von Biomasseanlagen zum einen angeben, ob sie feste, flüssige oder gasförmige Biomasse – letztere differenziert nach Vor-Ort-Verstromung und Biomethan – einsetzen (Buchstabe a). Um Vor-Ort-Verstromung handelt es sich dabei, wenn das in der Biogasanlage erzeugte Biogas am Erzeugungsort in Strom umgewandelt wird. Der Einsatz Biomethan liegt nach der Definition des § 5 Nummer 8 EEG 2014 vor, wenn das Biogas oder sonstige gasförmige Biomasse auf Erdgasqualität aufbereitet und in das Erdgasnetz eingespeist wird. Des Weiteren müssen die Anlagenbetreiber angeben, ob sie ausschließlich Biomasse oder auch andere Energieträger zur Stromerzeugung einsetzen (Buchstabe b). Die Differenzierung nach fest, flüssig, Biogas und Biomethan ist für die Umsetzung des § 100 Absatz 2 Satz 2 und 3 EEG 2014, die Evaluierung der Förderbedingungen bei Biomasse und überdies aus statistischen Gründen von Bedeutung. Die Angabe ob ausschließlich Biomasse eingesetzt wird, lässt Rückschlüsse darauf zu, in welchem Umfang so genannte Mischfeuerungsanlagen als nicht geförderte Erneuerbare-Energien-Anlagen betrieben werden.
- Nach Nummer 12 müssen die Betreiber von Windenergieanlagen bestimmte anlagen-spezifische Angaben machen. Diese sind für die Systemführung durch die Netzbetreiber von Bedeutung und können diesbezüglich die Einspeiseprognosen verbessern, da sich die abgefragten technischen Parameter auf die erzeugte Arbeit auswirken. Damit dient Nummer 12 der durch das Anlagenregister nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EEG 2014 zu fördernden Netz- und Marktintegration. Die Abfrage des Standortpotenti-

als soll darüber hinaus einen besseren Überblick über die Qualität der in Deutschland genutzten Standorte liefern und dient so auch der Evaluierung der standortabhängigen Förderbedingungen für Windenergie an Land (§ 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EEG 2014). Im Einzelnen:

Buchstabe a und b verlangen die Angabe von Nabenhöhe und Rotordurchmesser der Anlage. Die Nabenhöhe und der Rotordurchmesser zählen zu zentralen Stammdaten für Windenergieanlagen, mit deren Hilfe (unter Einbeziehung der installierten Leistung und der Verteilung der Windhöflichkeit) sich systemrelevante Erkenntnisse über die mögliche Auslastung der Stromnetze, das Einspeisemanagement und die Stabilität der Stromnetze ableiten lassen. Nach Buchstabe c sind auch anzugeben der Anlagenhersteller und der Anlagentyp, wobei letzteres die Typenbezeichnung nach den Herstellerangaben meint. Buchstabe d verlangt die Angabe der Standortgüte bei Windenergieanlagen an Land. Diese ist regelmäßig Gegenstand von Gutachten, die von Anlagenbetreibern während der Projektplanung in Auftrag gegeben werden und auch zur Projektfinanzierung von Kreditinstituten verlangt werden. Der hierbei maßgebliche Stand von Wissenschaft und Technik ergibt sich aus den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 6, der Fördergesellschaft für Windenergie und andere Erneuerbare Energien – FGW (im Folgenden TR 6). Die TR 6 beschreibt Methoden und Verfahren zur Bestimmung von Windpotenzial und Energieerträgen an Standorten von Windenergieanlagen. In TR 6-konformen Gutachten werden die in Buchstabe aa) bis cc) genannten Angaben ausgewiesen. Durch deren Erfassung im Anlagenregister entsteht eine zentrale Quelle genauer standortscharfer Daten über Windgeschwindigkeiten und deren Verteilung, die einen wichtigen Beitrag zum Aufbau eines sogenannten bundesweiten Windatlanten leisten kann. Zur Erstellung von Windgutachten nach TR 6 berechtigt sind Institutionen, die nach der Norm DIN EN ISO/IEC 17025:2005 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ gemäß der TR6 in der jeweils aktuellen Fassung akkreditiert sind. Die Übermittlungspflicht setzt voraus, dass der Anlagenbetreiber ein entsprechendes Gutachten in Auftrag gegeben hat. Abzustellen ist auf die Fassung der TR 6, die im Zeitpunkt der Erstellung des Gutachtens gilt. Buchstabe e verlangt die Angabe, ob es sich bei der neuen Windenergieanlage an Land um eine Anlage handelt, die eine bestehende Anlage ersetzt. Hierzu soll zusätzlich die Stilllegungsmeldung nach § 5 Absatz 1 oder § 6 Absatz 2 Satz 2 an das Anlagenregister bestätigt werden, um der Bundesnetzagentur die Pflege der Datensätze zu erleichtern und doppelte Datenhaltungen zu vermeiden. Buchstabe f betrifft schließlich Windenergieanlagen auf See und verpflichtet zur Übermittlung von Küstenentfernung und Wassertiefe des Anlagenstandorts. Es handelt sich um Werte, die nach § 50 Absatz 2 Satz 2 EEG 2014 für den Zeitraum der erhöhten Anfangsförde-

rung maßgeblich sind. Ihre Erfassung im Anlagenregister dient der Evaluierung dieser standortabhängigen Förderbestimmungen.

- Nach Nummer 13 ist bei Photovoltaikanlagen anzugeben, ob es sich um eine Freiflächenanlage handelt oder nicht. Der Begriff der Freiflächenanlage ist in § 5 Nummer 21 EEG 2014 definiert und umfasst alle Anlagen, die nicht in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden sind. Durch diese Angabe können Einspeiseprognosen verbessert und der Ausbau der Photovoltaik im Gebäudebereich sowie auf Freiflächen besser nachvollzogen werden. Durch die Angabe der von Freiflächenanlagen in Anspruch genommenen Fläche wird die Erstellung der Fortschrittsberichte auf Grund des Artikels 22 der Richtlinie 2009/28/EG erheblich erleichtert, was dem Zweck nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EEG 2014 dient.
- Nach Nummer 14 müssen die Anlagenbetreiber die Ausstattung der Anlage mit technischen Einrichtungen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung sowie zum Abruf der jeweiligen Ist-Einspeisung angeben. Dabei ist zugleich anzugeben, ob der Netzbetreiber nach § 9 EEG 2014 oder darüber hinaus auch ein Direktvermarktungsunternehmen im Sinne des § 5 Nummer 10 EEG 2014 oder eine andere Person, an die der Strom veräußert wird, Zugriff auf die Anlage und die Anlagendaten hat. Hinsichtlich des Zugriffs durch den Netzbetreiber ist auch anzugeben, ob es sich um eine gemeinsame technische Einrichtung für mehrere Anlagen an einem Netzverknüpfungspunkt nach § 9 Absatz 1 Satz 2 EEG 2014 handelt. Die Angaben nach Nummer 14 haben Bedeutung für die Systemführung durch die Netzbetreiber, die so Anlagen für die Abregelung bei Erzeugungsüberschüssen identifizieren können. Damit leistet das Anlagenregister einen Beitrag zur Systemintegration der erneuerbaren Energien, wie von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EEG 2014 gefordert.
- Nach Nummer 15 müssen Anlagenbetreiber schließlich den für die Anlage zuständigen Netzbetreiber benennen. Dies ist der Netzbetreiber, in dessen Netz der in der Anlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten wird. Diese Angabe ist für den Vollzug der Überprüfungsbestimmungen nach § 7 Absatz 3 und § 10 erforderlich.
- Nach Nummer 16 müssen Anlagenbetreiber die Spannungsebene und die Bezeichnung des Netzanschlusspunktes angeben, an den die Anlage angeschlossen ist oder über den der Strom mittels kaufmännischer-bilanzieller Weitergabe angeboten wird. Diese Angabe wird von den Netzbetreibern benötigt, um vermiedene Netzentgelte nach § 18 der Stromnetzentgeltverordnung zu berechnen, die in den EEG-

Ausgleichsmechanismus einbezogen sind (§ 57 Absatz 3 EEG 2014). Sie steht somit im Zusammenhang mit dem Zweck nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EEG 2014.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 muss die Übermittlung der Angaben innerhalb von drei Wochen nach der Inbetriebnahme der Anlage erfolgen. Satz 2 stellt in Übereinstimmung mit dem Inbetriebnahmebegriff des § 5 Nummer 21 EEG 2014 klar, dass es für die Fristberechnung bei Anlagen, die vor dem 1. August 2014 nicht mit erneuerbaren Energien oder Grubengas betrieben worden sind und nach dem 31. Juli 2014 auf erneuerbare Energien oder Grubengas umgestellt werden, auf den Zeitpunkt der Umstellung, d.h. auf die erstmalige Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder Grubengas ankommt.

Zu § 4 (Registrierung von genehmigungsbedürftigen Anlagen)

§ 4 betrifft die vorgezogene Registrierung von Anlagen bereits im Anschluss an die Erteilung der für Errichtung und Betrieb erforderlichen Genehmigung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Pflicht von Anlagenbetreibern zur Registrierung genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne von § 2 Nummer 2. Diese Anlagen müssen bereits mit Bekanntgabe der Genehmigung an den Anlagenbetreiber registriert werden. Dadurch soll eine bessere Vorhersagbarkeit des zu erwartenden Zubaus an neuen Erneuerbare-Energien-Anlagen, insbesondere von Windenergieanlagen, erreicht werden. Dies ermöglicht den Netzbetreibern eine bessere vorausschauende Netzausbauplanung in ihrem jeweiligen Netzgebiet. Zugleich erhält der Gesetzgeber eine bessere Daten- und damit Entscheidungsgrundlage bei der Weiterentwicklung des EEG. Davon umfasst sind insbesondere genauere Erkenntnisse über die durchschnittlichen Errichtungszeiten vom Zeitpunkt der Genehmigung der Anlage bis zu ihrer Inbetriebnahme. Schließlich kann die Registrierung einer genehmigten Anlage künftig als Anknüpfungspunkt für die Ausgestaltung von Übergangs- und Vertrauensschutzregelungen dienen. Die zahlenmäßig größte und für Netzbetrieb und -planung wichtigste Sparte sind die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern (vgl. Nr. 1.6 der Anlage zur 4. BImSchV).

Die Frist nach Absatz 1 bestimmt, dass die Meldung spätestens drei Wochen nach der Bekanntgabe der Genehmigung (vgl. § 41 VwVfG) erfolgen muss.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die zur Registrierung erforderlichen Angaben. Hierzu wird im Wesentlichen auf die Ausführungen zu § 3 Absatz 2 verwiesen. Im Übrigen fallen hierunter auch die Angabe des geplanten Inbetriebnahmezeitpunkts, der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens der Genehmigung sowie der im Genehmigungsbescheid geregelten Frist, innerhalb derer mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen werden muss. Diese Angaben ermöglichen die Identifizierung der Anlage und die Zuordnung der zuvor gemachten Angaben bei der späteren Meldung ihrer Inbetriebnahme. Die Angabe der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist dient der Berechnung der Löschungsfrist nach Absatz 3.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermächtigt die Bundesnetzagentur, die Daten zu genehmigten Anlagen aus dem Anlagenregister zu löschen, deren Inbetriebnahme nach Ablauf der Errichtungs- oder Inbetriebnahmefrist noch nicht nach § 3 Absatz 2 Nummer 8 übermittelt worden ist. Es steht damit im Ermessen der Bundesnetzagentur, Projekte, die nach ihrer Genehmigung nicht weiterverfolgt werden, aus dem Anlagenregister zu entfernen.

Zu § 5 (Übermittlung von Änderungen)

§ 5 regelt die Übermittlung von Änderungen der registrierten Daten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet Anlagenbetreiber, innerhalb der Frist nach § 3 Absatz 3 Änderungen der von ihnen gemachten Angaben, darunter insbesondere die Änderung der installierten Leistung einer Anlage sowie deren Stilllegung, an das Anlagenregister zu übermitteln (Satz 1). Keine meldepflichtige Änderung liegt vor, wenn Anlagenbetreiber bei der Registrierung nach § 3 die Absicht der Inanspruchnahme einer finanziellen Förderung nach dem EEG bzw. die Absicht zum Eigenverbrauch des Stroms melden (§ 3 Absatz 2 Nummer 6 und 7) und im Laufe der Betriebsdauer der Anlage die Nutzungsform ändern, etwa in dem sie den Strom zeitweise oder dauerhaft ohne finanzielle Förderung vermarkten.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 müssen bei Änderungen der installierten Leistung einer Anlage oder ihrer endgültigen Stilllegung zusätzlich das Datum der Leistungsänderung bzw. Stilllegung übermittelt werden.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird sichergestellt, dass Änderungen, die nach dem maßgeblichen bundesrechtlichen Anlagenzulassungsrecht genehmigungspflichtig sind, ebenfalls bereits nach der Genehmigungserteilung übermittelt werden.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 übermittelt die Bundesnetzagentur die Registrierung der Stilllegung einer Anlage dem Netzbetreiber, in dessen Netz der in der Anlage erzeugte Strom eingespeist oder mittels kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe angeboten worden ist, soweit dies für dessen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Diese Information unterstützt den betroffenen Netzbetreiber dabei, seine Anlagenstammdaten aktuell zu halten und ermöglicht im Gegenzug seine Meldung bei der Bundesnetzagentur, sollte trotz der Stilllegungsmeldung weiter Strom aus der Anlage in sein Netz eingespeist oder angeboten werden. Insoweit wird auch die Validität von Stilllegungsmeldungen erhöht.

Zu § 6 (Registrierung von bestehenden Anlagen)

Im Unterschied zu Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen werden, müssen bestehende Anlagen grundsätzlich nicht registriert werden. Stattdessen gilt nur im Falle bestimmter, regelmäßig vom Anlagenbetreiber ausgelöster Anlässe eine Registrierungspflicht. § 6 regelt in Absatz 1 diese Anlässe, in Absatz 2 die zu übermittelnden Angaben und in Absatz 3 die Übermittlungsfristen.

Zu Absatz 1

Satz 1 regelt abweichend vom Grundsatz, dass Bestandsanlagen nicht registrierungspflichtig sind, die Ereignisse, auf Grund derer die Meldung der Anlage zur Erfüllung der Zwecke des Anlagenregisters erforderlich ist. Weitere Übermittlungspflichten oder registrierungspflichtige Anlässe kann die Bundesnetzagentur nach § 14 Nummer 3 festlegen.

Nummer 1 löst eine Registrierungspflicht aus, wenn der Anlagenbetreiber die installierte Leistung seiner Anlage erhöht oder verringert. Betroffen sind hier vor allem Biogasanlagen,

die nach dem sogenannten weiten Anlagenbegriff auch dann eine Anlage im Sinne des § 5 Nummer 1 EEG 2014 bilden, wenn mehrere Blockheizkraftwerke an einem Standort eine gemeinsame Biogaserzeugungseinrichtung nutzen. Erweitert der Betreiber seine vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommene Anlage durch weitere Blockheizkraftwerke oder legt er einzelne Blockheizkraftwerke still, handelt es sich somit um eine Erhöhung bzw. Verringerung der installierten Leistung im Sinne von Nummer 1. Häufigster Anwendungsfall ist die Erweiterung einer Biogasanlage zur Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie nach § 54 EEG 2014. Insoweit stellt die Meldepflicht insbesondere sicher, dass der auf 1350 Megawatt festgelegte „Deckel“ für zusätzlich installierte Leistung im Rahmen der Flexibilitätsprämie nach Nummer 1.5 der Anlage 3 zum EEG 2014 wie von § 26 Absatz 2 EEG 2014 vorgegeben durch das Anlagenregister administriert werden kann. Ergänzend zu Nummer 1 greift bei der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie durch Erhöhung der installierten Leistung die Meldepflicht nach Nummer 4.

Nummer 2 verpflichtet Betreiber von bestehenden Wasserkraftanlagen zur Datenübermittlung, wenn sie ihre Anlage nach § 40 Absatz 2 EEG 2014 ertüchtigen, indem sie das Leistungsvermögen der Anlage erhöhen.

Nummer 3 sieht eine Meldung bestehender Windenergieanlagen an Land mit Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2009 vor, wenn für sie nach fünf Jahren Betriebszeit die Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung nach § 29 Absatz 2 Satz 1 und 2 des für sie jeweils maßgeblichen EEG in Anspruch genommen wird. Durch die Registrierung dieser Windenergieanlagen soll vor allem eine bessere Datengrundlage über die existierenden Windstandorte geschaffen werden.

Nummer 4 betrifft die Flexibilitätsprämie für bestehende Biogasanlagen nach § 54 EEG 2014. Wer sie in Anspruch nehmen will, muss seine Anlage registrieren lassen, wie bereits in I.1.c) der Anlage 3 zum EEG 2014 vorgesehen. Regelmäßig fällt die Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie mit einer Erhöhung der installierten Leistung zusammen, so dass sich die Registrierungspflicht in diesen Fällen aus Nummer 1 und 4 ergibt.

Nummer 5 sieht eine Meldepflicht im Zusammenhang mit der Übergangsregelung für Biomethananlagen nach § 100 Absatz 2 Satz 2 und 3 EEG 2014 vor. Diese können ausnahmsweise eine Förderung nach der Fassung des EEG in Anspruch nehmen, die zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Stromerzeugung galt, wenn sie gegenüber dem Netzbetreiber nachweisen, dass vor ihrem erstmaligen Betrieb ausschließlich mit Biomethan eine andere Biomethananlage mit mindestens derselben installierten Leistung im Anlagenregister als endgültig stillgelegt registriert worden ist. Um zu erfassen, in welchem Umfang bestehende konventionell befeuerte Anlagen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, unter „alten Bedingungen“ eine Förderung in Anspruch zu nehmen, wird eine Verpflichtung zur Registrierung der auf die Strom-

erzeugung aus Biomethan umstellenden Anlagen vorgesehen. Die Verpflichtung greift auch, soweit ausnahmsweise nach § 100 Absatz 2 Satz 4 EEG 2014 ein Stilllegungsnachweis gegenüber dem Netzbetreiber nicht erforderlich ist.

Nummer 6 sieht schließlich eine Meldepflicht vor, wenn eine Bestandsanlage endgültig stillgelegt wird. Die Erfassung von Stilllegungen ist insbesondere im Hinblick auf die Steuerung der Förderhöhe bei der Windenergie an Land nach § 29 EEG 2014 von Bedeutung, da nach dieser Bestimmung stillgelegte Windenergieanlagen bei der Berechnung des maßgeblichen Zubaus in Abzug zu bringen sind (sogenannter Netto-Zubau). Aber auch im Zusammenhang mit der zu Nummer 5 angesprochenen Übergangsregelung für bestehende konventionell befeuerte Anlagen, die auf Biomethan umstellen, ist die Erfassung von Stilllegungen erforderlich, da nach § 100 Absatz 2 Satz 3 EEG 2014 der Nachweis, dass eine andere Biomethananlage stillgelegt worden ist, über das Anlagenregister geführt werden muss.

Nach Satz 2 ist § 3 Absatz 1 Satz 3 entsprechend anzuwenden. Damit wird klargestellt, dass Inselanlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, keiner Registrierungspflicht nach § 6 unterliegen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt, welche Angaben die Betreiber der registrierungspflichtigen Bestandsanlagen übermitteln müssen. In allen Fällen mit Ausnahme der Stilllegungen sind sämtliche Angaben nach § 3 Absatz 2 zu übermitteln. Damit wird sichergestellt, dass bei registrierten Neu- und Bestandsanlagen Daten mit identischem Umfang vorliegen. Daneben sieht Satz 1 die Übermittlung des EEG-Anlagenschlüssels vor, soweit er dem Anlagenbetreiber bekannt ist. Der Anlagenschlüssel soll übermittelt werden, damit die Bundesnetzagentur die registrierte Anlage zweifelsfrei mit den von ihr nach § 8 Absatz 1 ermittelten Angaben vergleichen kann. Weitere übermittlungspflichtige Angaben regelt Satz 1 für Fälle der Änderung der installierten Leistung, der Ertüchtigung bestehender Wasserkraftanlagen und der erstmaligen Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie. Satz 2 regelt, dass bei der Registrierung einer endgültig stillgelegten Anlage nicht sämtliche Angaben nach § 3 Absatz 2 übermittelt werden müssen. In dem speziellen Fall der Stilllegung einer Biomethananlage muss der Anlagenbetreiber dabei aber auch angeben, ob er der Veröffentlichung der Anlage nach § 11 Absatz 4 Satz 2 zustimmt. Anders als bei den sonstigen zu veröffentlichenden Daten wird darin die Veröffentlichung stillgelegter Biomethananlagen ausdrücklich unter den Vorbehalt der Zustimmung des Anlagenbetreibers gestellt. Erteilt er keine Zustimmung zur Veröffentlichung, kann er selbst darüber entscheiden, ob und wem er die stillgelegte Kapazität nach § 100 Absatz 2 Satz 3 EEG 2014 zur Verfügung stellt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, innerhalb welcher Fristen der Anlagenbetreiber die erforderlichen Angaben nach Absatz 2 an das Anlagenregister übermitteln muss.

In den Fällen der Änderung der installierten Leistung, der Ertüchtigung einer Wasserkraftanlage oder der Umstellung einer bestehenden Anlage auf Biomethan gilt parallel zu § 3 Absatz 3 eine Frist von drei Wochen ab der erstmaligen Inbetriebsetzung der Anlage nach der erfolgten Änderung (Nummer 1).

Im Falle der Registrierungspflicht einer Windenergieanlage an Land muss die Übermittlung innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung nach § 29 Absatz 2 Satz 2 der jeweils maßgeblichen Fassung des EEG erfolgen (Nummer 2).

Bezüglich der Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie (Nummer 3) gilt keine Höchstfrist, da die Registrierung der Anlage nach Nummer I.1. c der Anlage 3 zum EEG Voraussetzung ist, damit der Anspruch auf Flexibilitätsprämie überhaupt entsteht. Jedoch soll die Registrierung frühestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Prämie erfolgen. Dies steht im Zusammenhang mit der Frist nach Nummer I.4 Satz 2 der Anlage 3 zum EEG 2014. Danach besteht ein Anspruch auf Flexibilitätsprämie erst ab dem ersten Tag des zweiten Kalendermonats, der auf Mitteilung gegenüber dem Netzbetreiber folgt, dass die Prämie in Anspruch genommen werden soll. Damit der Anlagenbetreiber in diesem Zusammenhang bereits die Registrierung der Anlage im Anlagenregister vorlegen kann, ermöglicht Nummer 3 die Registrierung bis zu drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Flexibilitätsprämie. Da Anlagenbetreiber in aller Regel für die Flexibilitätsprämie auch die installierte Leistung ihrer Anlage erhöhen, regelt der zweite Halbsatz das Verhältnis der insoweit einschlägigen Fristen nach Nummer 1 und 3 dahingehend, dass die Erhöhung der installierten Leistung ebenfalls bis zu drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme der Prämie gemeldet werden kann.

Stilllegungen müssen innerhalb von drei Wochen an das Anlagenregister übermittelt werden (Nummer 4).

Zu Absatz 4

Absatz 4 ordnet die entsprechende Anwendbarkeit des § 5 Absatz 4 an, damit die Stilllegungsmeldung für eine Bestandsanlage an den Netzbetreiber übermittelt werden kann, wenn dies für dessen Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Zu Abschnitt 3 (Behördliches Verfahren)

Abschnitt 3 enthält die für den Betrieb des Anlagenregisters erforderlichen Regelungen zum behördlichen Verfahren einschließlich der datenschutzrechtlichen Befugnisse zum Datenabgleich, zur Speicherung und zur Übermittlung der Daten an Dritte. Ebenfalls in diesem Abschnitt geregelt wird die von Amts wegen erfolgende Ergänzung des Anlagenregisters um die Daten über bestehende Anlagen und diesbezügliche Mitwirkungspflichten.

Zu § 7 (Registrierungsverfahren)

§ 7 regelt das für die Registrierung geltende Verfahren und das Verhältnis der Anlagenregistrierung zu den Regelungen des EEG über Ansprüche auf finanzielle Förderung.

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass die Bundesnetzagentur als Registerführerin die Registrierung der Anlagen vornimmt. Hierfür kann sie u.a. eine elektronische Datenbank mit entsprechenden Konten für Anlagenbetreiber einrichten. Nach Satz 2 müssen die Anlagenbetreiber bei der Übermittlung von Daten nach den §§ 3 bis 6 die von der Bundesnetzagentur bereitgestellten Formularvorlagen nutzen. Die Bundesnetzagentur gewährleistet bei der Ausgestaltung dieser Vorgaben nach § 13 einerseits ein verwaltungsmäßig einfach handhabbares und standardisiertes Verfahren, mit dem die Vielzahl an Übermittlungen unter Berücksichtigung der für die Umsetzung dieser Verordnung veranschlagten personellen und sachlichen Mittel zeitnah bearbeitet werden können. Das Verfahren wird daher grundsätzlich elektronisch durchgeführt werden. Andererseits muss gewährleistet sein, dass sämtliche Anlagenbetreiber ihre Verpflichtungen nach dieser Verordnung erfüllen können, d.h. auch jene, die elektronische Kommunikationsmittel nicht nutzen (z.B. private Anlagenbetreiber). In diesen Fällen können Formulare auch auf nicht-digitalem Wege angefordert werden.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 erfolgt eine Registrierung der Anlage, wenn mindestens die Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1,2 und 4 bis 6 übermittelt worden sind. Es handelt sich dabei um die Angaben, deren Übermittlung bereits nach § 6 Absatz 2 EEG 2014 gesetzlich vorgeschrieben ist und die insoweit von zentraler Bedeutung für die Erreichung der Zwecke nach § 6 Absatz 1 EEG 2014 sind. Die Regelung in Satz 1 korrespondiert insoweit auch mit § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2014, nach dem der Förderanspruch einer Anlage auf null

reduziert wird, solange nicht die zur Registrierung erforderlichen Angaben nach Maßgabe dieser Verordnung übermittelt worden sind. Die damit für die Inanspruchnahme der finanziellen Förderung statuierte Voraussetzung einer Registrierung im Anlagenregister wird somit dahingehend konkretisiert, dass die Übermittlung der Angaben nach § 3 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 für eine Registrierung und damit für die Inanspruchnahme der Förderung ausreichend ist. Der Zugangszeitpunkt der übermittelten Angaben ist dem Anlagenbetreiber zu bestätigen. Die Bestätigung dient als Nachweis für Anlagenbetreiber gegenüber dem Netzbetreiber. Satz 2 ordnet die entsprechende Anwendbarkeit des Satzes 1 für die nach den §§ 5 oder 6 registrierungspflichtigen Änderungen und Stilllegungen neuer Anlagen sowie den registrierungspflichtigen Bestandsanlagen an. Hiernach erfolgt die Registrierung, wenn neben den in Satz 1 genannten auch die in § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 geregelten Angaben vollständig an die Bundesnetzagentur übermittelt worden sind. Auch hier erfolgt eine Bestätigung gegenüber dem Anlagenbetreiber. Die Registrierung von Änderungen der installierten Leistung sowie die Registrierung bestehender Anlagen ist ebenfalls von Bedeutung mit Blick auf die in § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 angeordnete Reduzierung der finanziellen Förderung. Denn diese ist nach § 100 Absatz 1 Nummer 3 EEG 2014 auch auf bestehende Anlagen anzuwenden.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann die Bundesnetzagentur die Daten der registrierten Anlagen an den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber zum Zweck der Überprüfung senden, soweit dies zur Registerführung erforderlich ist. Eine Überprüfung durch den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber ist notwendig, da so die Aufnahme von fehlerhaften Datenmeldungen in das Anlagenregister vermieden wird. Die Netzbetreiber sind durch den Anschluss der Anlage an ihr Netz umfassend informiert und können daher die Angaben der Betreiber am besten verifizieren. Die Befugnis erlaubt der Bundesnetzagentur unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach § 1 Satz 2 auch die Nutzung automatisierter Verfahren sowie elektronischer Schnittstellen. Letzteres wird nötig sein, wenn die den Großteil der Registrierungen ausmachenden Photovoltaikanlagen nach Ablauf der Übergangsphase nach § 16 Absatz 1 im Anlagenregister erfasst werden. Grundsätzlich werden die Daten an den nach § 3 Absatz 2 Nummer 15 angegebenen Netzbetreiber versendet. Sollte der Anlagenbetreiber jedoch einen falschen Netzbetreiber angeben, so ist es der Bundesnetzagentur auch möglich, den wahren Anschlussnetzbetreiber zu ermitteln und diesem die Daten zur Kontrolle zuzusenden.

Neben dem „Ob“ steht es ebenfalls im Ermessen der Bundesnetzagentur, zu entscheiden, welche Angaben sie zur Überprüfung an den Anschlussnetzbetreiber sendet und welche Angaben der Netzbetreiber ergänzen soll. So kann gerade in der Startphase des Anlagenre-

gisters die Befugnis so auch lediglich dazu genutzt werden, die Existenz gemeldeter Anlagen überprüfen zu lassen.

Nach Satz 3 muss der Netzbetreiber die ihm von der Bundesnetzagentur übermittelten Daten nach Abschluss der jeweiligen Überprüfung oder Ergänzung unverzüglich löschen. Dies ist aus Gründen des Datenschutzes erforderlich. Im Rahmen von § 7 Absatz 3 erhält der Netzbetreiber die Daten ausschließlich zu Überprüfungs- und Ergänzungszwecken, nicht dagegen zur eigenen Verwendung. Hierfür steht ihm der Auskunftsanspruch nach § 12 Absatz 1 zu.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass das tatsächliche Vorliegen einzelner förderrelevanter Umstände durch die Registrierung der betreffenden Anlage nicht festgestellt wird. Es werden lediglich die Angaben der Anlagenbetreiber registriert. Insoweit wird durch die Einführung des Anlagenregisters die Systematik des EEG, wonach die Fördertatbestände sowie die diesbezüglichen Anspruchsvoraussetzungen ausschließlich Gegenstand des Privatrechtsverhältnisses zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber sind, nicht geändert. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Förderung nach dem EEG tatsächlich vorliegen, obliegt somit weiterhin dem jeweiligen Netzbetreiber.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 vergibt die Bundesnetzagentur jeder registrierten Anlage eine eindeutige Kennziffer. Perspektivisch soll diese Kennziffer den bislang von den Netzbetreibern genutzten sogenannte EEG-Anlagenschlüssel ersetzen, da letzterer u.a. wegen seiner Abhängigkeit vom zuständigen Netzbetreiber nicht zwingend für die Lebensdauer einer Anlage identisch bleibt, was zu Doppelmeldungen führen kann.

Zu § 8 (Ergänzung des Anlagenregisters; Mitwirkung der Netzbetreiber)

§ 8 enthält die notwendigen Regelungen, um das Anlagenregister mit Daten über Bestandsanlagen zu ergänzen.

Zu Absatz 1

Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, sind nach § 6 Absatz 1 nur im Falle bestimmter Ereignisse registrierungspflichtig. Um trotzdem alle Bestands-

anlagen im Anlagenregister erfassen und so ein vollständiges Bild der Erzeugungsstruktur aus erneuerbaren Energiequellen in Deutschland abbilden zu können, ergänzt die Bundesnetzagentur nach Absatz 1 die Daten der Bestandsanlagen von Amts wegen aus den ihr zur Verfügung stehenden Datenquellen.

Für die Registrierung der Bestandsanlagen kann die Bundesnetzagentur auf alle frei zugänglichen öffentlichen Informationen und auf die Daten zugreifen, die ihr

- von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 7 AusglMechV,
- von den Netzbetreibern nach § 76 Absatz 1 EEG 2014,
- von den Anlagenbetreibern von Photovoltaikanlagen, die sich bereits bei dem bestehenden Meldeportal der Bundesnetzagentur angemeldet haben, und
- von Anlagenbetreibern von Biogasanlagen nach § 33i Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2012

übermittelt werden bzw. worden sind. Darüber hinaus kann die Bundesnetzagentur nach Absatz 2 zum Abgleich auf die Daten, die im Herkunftsnachweisregister nach § 79 Absatz 3 EEG 2014 gespeichert sind, zurückgreifen. Satz 2 sieht vor, dass die Bundesnetzagentur den Netzbetreibern Ergänzungen nach Satz 1 mitteilt. Dies ist erforderlich, da die Mitwirkungspflichten der Netzbetreiber nach Absatz 5 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 erst greifen, wenn die Ergänzungen erfolgt sind.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, die Daten der registrierten Anlagen um folgende Daten ergänzen, soweit diese verfügbar sind und die Ergänzung zur Registerführung erforderlich ist:

- nach Nummer 1 um den sogenannten EEG-Anlagenschlüssel, der von den Netzbetreibern in energiewirtschaftlichen Datenaustauschprozessen zum EEG-Ausgleichsmechanismus verwendet wird (vgl. die BDEW-Umsetzungshilfe zum EEG Ziffer 8.2.2, veröffentlicht unter http://bdew.de/internet.nsf/id/DE_EEG-Umsetzungshilfen), sofern ein solcher vorhanden ist. Diese Angabe erleichtert der Bundesnetzagentur, aber auch den Netzbetreibern, die Daten im Anlagenregister mit den Daten nach § 76 EEG 2014 bzw. §§ 72,73 EEG 2014 abzugleichen, solange noch nicht ausschließlich auf die von der Bundesnetzagentur vergebene Kennziffer zur Abwicklung des Ausgleichsmechanismus zurückgegriffen wird,
- nach Nummer 2 um die Bezeichnung der an die Anlage vergebenen Zählpunkte, über die der in der Anlage erzeugte Strom bei der Einspeisung ins Netz erfasst wird. Der

Zählpunkt im Sinne der Anwendungsregel "VDE-AR-N 4400:2011-09 Messwesen Strom" des VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik) wird in der Energiewirtschaft zur Identifikation von Erzeugungseinrichtungen verwendet. Seine Erfassung dient insoweit ebenfalls der Kompatibilität des Anlagenregisters mit energiewirtschaftlichen Datenaustauschprozessen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Überführung der bislang in einem eigenen Anlagenregister der Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft gespeicherten Stammdaten über Anlagen zur Erzeugung von Strom aus flüssiger Biomasse in das Anlagenregister. Damit wird die zur Rechtsbereinigung durch die EEG-Novelle erfolgte Aufhebung der §§ 61 bis 65 BioSt-NachV nachvollzogen und die verbleibenden Anlagen, die Strom aus flüssiger Biomasse erzeugen, zentral im Anlagenregister mit den nach § 63 BioSt-NachV a.F. gemeldeten Daten erfasst. Die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft wird verpflichtet, diese Daten bis zum 1. Januar 2015 an die Bundesnetzagentur zu übermitteln, wobei die Bundesnetzagentur hierfür ein bestimmtes Format sowie ein etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren vorgeben kann. Im Anschluss an die Übermittlung löscht die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft die bei sich gespeicherten Daten unverzüglich.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermächtigt die Bundesnetzagentur, Netzbetreiber zur Übermittlung der für die Ergänzung des Anlagenregisters nach Absatz 1 und 2 notwendigen Angaben aufzufordern. Dies ermöglicht der Bundesnetzagentur die Ergänzung des Anlagenregisters um Daten nach Absatz 1 oder 2, die den Netzbetreibern vorliegen, der Bundesnetzagentur aber nicht bereits aus den in der Begründung zu Absatz 1 genannten Datenquellen zur Verfügung stehen. Die Befugnis zum Erlass von Verwaltungsakten nach § 10 Absatz 3 gilt hierfür entsprechend.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Mitwirkung der Netzbetreiber zur Ergänzung des Anlagenregisters um weitere anlagenbezogene Daten. Satz 1 zählt die von Netzbetreibern zu übermittelnden Daten auf, wobei die Nummern 1 und 2 sowohl Bestands- als auch Neuanlagen betreffen. Die Sätze 2 und 3 regeln die Fristen, innerhalb derer die Übermittlung erfolgen muss.

Satz 1 Nummer 1 betrifft den sogenannten Referenzstandortwert von Windenergieanlagen an Land. Windenergieanlagen an Land erhalten nach § 49 Absatz 2 Satz 1 EEG 2014 in den

ersten fünf Jahren ab der Inbetriebnahme eine erhöhte Förderung. Der Zeitraum der Zahlung dieses erhöhten Anfangswerts verlängert sich nach fünf Jahren in Abhängigkeit des tatsächlich erbrachten Ertrages der Anlage im Vergleich zum Ertrag einer bestimmten Referenzanlage an einem bestimmten Referenzstandort (vgl. Anlage 2 zum EEG 2014). Je stärker der erbrachte Ertrag 150 Prozent des Referenzstandorts unterschreitet, desto länger ist die erhöhte Anfangsförderung zu zahlen. Dieses sogenannte Referenzertragsmodell gewährleistet einen wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen an Land auch an windschwächeren Standorten, ohne dass zugleich Anlagen an windstarken Standorten überfördert werden. Die nach fünf Jahren erforderliche Berechnung des Referenzertrages muss nach Maßgabe der Anlage 2 zum EEG 2014 von einem zertifizierten Windgutachter vorgenommen werden und dem Netzbetreiber vorgelegt werden, damit dieser den Zeitraum der Verlängerung der Anfangsförderung berechnen kann. Nummer 1 verpflichtet den Netzbetreiber, den von ihm für diese Verlängerung angenommenen Referenzstandortwert an das Anlagenregister zu übermitteln. Referenzstandortwert ist das Verhältnis zwischen dem tatsächlichen Ertrag der Anlage und dem Referenzertrag. Die Angabe erfolgt in Prozent. Die Erfassung dieses Wertes im Anlagenregister erleichtert insbesondere die Evaluierung des Referenzertragsmodells im Rahmen des Erfahrungsberichts nach § 97 EEG 2014, was der Vorgabe des § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 EEG 2014 entspricht. Auch wird nach § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 EEG 2014 der Ausgleichsmechanismus insoweit erleichtert, als dass an zentraler Stelle für die Übertragungsnetzbetreiber nachvollziehbar und überprüfbar ist, wie lange die erhöhte Anfangsförderung für die in ihrer jeweiligen Regelzone befindlichen Windenergieanlagen an Land zu zahlen ist. Mit Halbsatz 2 wird angeordnet, dass der Referenzstandortwert auch für Bestandsanlagen zu übermitteln ist, die nach dem 31. Dezember 2009 in Betrieb genommen worden sind. Somit sind alle Anlagen betroffen, bei denen zum 1. Januar 2015 oder später eine Verlängerung der erhöhten Anfangsförderung erfolgt.

Satz 1 Nummer 2 verpflichtet Netzbetreiber, zu Windenergieanlagen auf See Wassertiefe und Küstenentfernung zu übermitteln. Diese Werte sind das Pendant zum Referenzertragsmodell bei der Windenergie an Land. Nach ihnen wird der Zeitraum bestimmt, in dem die erhöhte Anfangsförderung zu zahlen ist. Ihre Erfassung ist aus den zuvor genannten Gründen ebenfalls erforderlich.

Satz 1 Nummer 3 betrifft die spezielle Fördervorschrift des § 100 Absatz 2 Satz 2 bis 4 EEG 2014 zu Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 ausschließlich Biomethan zur Stromerzeugung einsetzen und vor dem 1. August 2014 zu keinem Zeitpunkt Strom aus erneuerbaren Energien oder Grubengas erzeugt haben, sondern sonstige Brennstoffe (in der Regel Erdgas) eingesetzt haben. Für solche umgestellten Biomethananlagen sind ausnahmsweise die Förderbedingungen des EEG in der zum Zeitpunkt der erstmaligen Inbetriebsetzung des Generators mit diesen Brennstoffen maßgeblich, wenn der Anlagenbetreiber gegenüber dem

Netzbetreiber nachweist, dass in dem Umfang der installierten Leistung seiner Anlage Leistung anderer Biomethananlagen stillgelegt worden ist. Mit dieser Regelung bezweckt der Gesetzgeber, dass für bestehende Gasaufbereitungsanlagen auch künftig ausreichend Stromerzeugungskapazitäten für die Belieferung mit Biomethan zur Verfügung stehen, ohne insgesamt mehr als die bis zum 1. August 2014 bestehende installierte Leistung an Biomethananlagen zu fördern. Eine Ausnahme hiervon sieht das EEG 2014 nach § 100 Absatz 2 Satz 4 erster Halbsatz aber für Biomethananlagen vor, die spätestens zum 31. Dezember 2014 von vor dem 23. Januar 2014 genehmigten aber vor dem 1. August 2014 noch nicht errichteten Gasaufbereitungsanlagen beliefert werden. Für diese Anlagen muss keine Stilllegung einer anderen Biomethananlage nachgewiesen werden. Ein Stilllegungsnachweis muss nach dem zweiten Halbsatz der vorgenannten Regelung aber erbracht werden, wenn die Gasaufbereitungsanlage eine Anlage beschickt, die erstmalig nach dem 31. Dezember 2014 ausschließlich mit Biomethan betrieben wird. Für den erforderlichen Nachweis stellt § 100 Absatz 2 Satz 3 EEG 2014 darauf ab, dass die stillgelegten Biomethananlagen im Anlagenregister registriert sind. Hierzu sind deren Betreiber nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 verpflichtet. Um den Anspruch auf finanzielle Förderung einer Anlage nach § 100 Absatz 2 Satz 2 und 3 EEG 2014 zu prüfen, muss der Netzbetreiber abgleichen, ob der installierten Leistung dieser Anlage ausreichend stillgelegte Kapazität einer oder mehrerer anderer Biomethananlagen gegenübersteht und diese nicht bereits durch andere Anlagen belegt ist. Hierfür ist es erforderlich, dass die Belegung stillgelegter Kapazitäten durch Anlagen, die auf Biomethan umgestellt worden sind, dem Anlagenregister mitgeteilt wird. Zu diesem Zweck verpflichtet Nummer 3 den Netzbetreiber zur Übermittlung, wenn ihm eine oder mehrere als stillgelegt registrierte Anlagen nach § 100 Absatz 2 Satz 2 und 3 nachgewiesen wird. Übermittelt werden müssen die Kennziffern der stillgelegten Anlagen und die installierte Leistung der anderen, nach § 100 Absatz 2 Satz 2 und 3 EEG 2014 geförderten Anlage. So kann die Bundesnetzagentur den stillgelegten Anlagen eine entsprechende installierte Leistung der geförderten Anlagen zuordnen. Für andere Netzbetreiber wiederum ist dann aus dem Anlagenregister ersichtlich, ob eine ihnen zu Nachweiszwecken als stillgelegt registrierte Anlage bereits ganz oder teilweise „verbraucht“ ist.

Satz 1 Nummer 4 regelt schließlich die Mitteilung der Höchstbemessungsleistung bei bereits bestehenden Biogasanlagen nach § 101 Absatz 1 Satz 2 und 3 EEG 2014. Durch die Festlegung der Höchstbemessungsleistung schränkt der Gesetzgeber des EEG 2014 die Möglichkeit ein, bestehende Biogasanlagen zu erweitern, um auch für die Erweiterung eine Förderung nach den für den bereits existierenden Anlagenteil geltenden Fördersätze in Anspruch zu nehmen („Flucht ins EEG 2009 oder EEG 2012“). Für eine möglichst exakte Abschätzung, wie hoch die auf dieser Grundlage noch zu erwartende maximal zu fördernde Strommenge ist und zur Überwachung des mit § 101 Absatz 1 EEG 2014 bewirkten „Einfrie-

rens“ des Anlagenbestands bedarf es der Übermittlung der vom jeweiligen Netzbetreiber seinen Vergütungsberechnungen zugrunde gelegten Höchstbemessungsleistung.

Satz 2 regelt die Übermittlungsfristen hinsichtlich der Referenzstandortwerte bei Windenergieanlagen an Land nach Satz 1 Nummer 1, der Küstenentfernung sowie der Wassertiefe bei Windenergieanlagen auf See nach Satz 1 Nummer 2 und der Höchstbemessungsleistung bei Biogasanlagen nach Satz 1 Nummer 4. Hierbei wird ein Gleichlauf mit den Fristen zur Jahresendabrechnung nach § 72 Absatz 1 Nummer 2 EEG 2014 hergestellt. So sind die Angaben spätestens zum 31. Mai des Jahres an die Bundesnetzagentur zu übermitteln, das auf den Zeitpunkt folgt, in dem die Verlängerungen der jeweiligen Fristen bzw. die Höchstbemessungsleistung wirksam werden. Abzustellen ist bei der Windenergie somit auf die Endabrechnung im sechsten (Windenergie an Land) bzw. dreizehnten Jahr (Windenergie auf See) nach Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage. Die Höchstbemessungsleistung bei bestehenden Biogasanlagen hingegen entfaltet unmittelbar zum 1. August 2014 Geltung und muss somit spätestens in der Endabrechnung für das Jahr 2014 berücksichtigt werden. In allen drei Fällen muss der Netzbetreiber die Werte folglich dann übermitteln, wenn er sie ohnehin für Abrechnungszwecke berücksichtigen muss. Als frühesten Zeitpunkt legt Satz 2 dabei aber die Erfassung der Bestandsanlagen im Anlagenregister durch die Bundesnetzagentur nach Absatz 1 fest. Dies ist zweckmäßig, da die Angaben der Netzbetreiber einer bereits erfassten Anlage zugeordnet werden müssen.

Satz 3 sieht für die Übermittlung der Daten zu stillgelegten Biomethananlagen eine Frist von einer Woche nach Vorlage des Nachweises durch den Anlagenbetreiber vor. Diese kurze Frist ist erforderlich, um sicherzustellen, dass stillgelegte Kapazität von Biomethananlagen, die zur Inanspruchnahme der Förderung nach § 100 Absatz 2 Satz 2 und 3 EEG 2014 dem Netzbetreiber nachgewiesen wird, nicht ein weiteres Mal zu Nachweiszwecken genutzt wird.

Zu § 9 (Erhebung, Speicherung, Nutzung, Löschung und Abgleich der registrierten Daten)

§ 9 enthält Regelungen zum Abgleich der Daten des Anlagenregisters mit anderen energiewirtschaftlichen Datenquellen und Registern sowie datenschutzrechtliche Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Nutzung und Löschung von Daten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die grundlegende Befugnis der Bundesnetzagentur zur Erhebung, Speicherung und Nutzung der registrierten Daten einschließlich der personenbezogenen Daten und knüpft diese an die Erforderlichkeit zur Registerführung. Grundsätzlich bedeutet dies, dass

Daten, die für die Registerführung oder andere in der Verordnung angeordnete Zwecke nicht mehr erforderlich sind, gelöscht werden müssen. Für endgültig stillgelegte Anlagen wird dies in Satz 2 hinsichtlich der personenbezogenen Daten konkretisiert. Diese sind spätestens nach drei Monaten zu löschen. Dieser Zeitraum ist unter Wahrung der Anforderungen des Datenschutzes so bemessen, dass die Bundesnetzagentur Stilllegungsmeldungen einer Plausibilitätsprüfung unterziehen kann.

Satz 3 enthält eine weitere Konkretisierung zur Erforderlichkeit der Speicherung von Ursprungsdaten im Anschluss an die Übermittlung von Änderungen. Danach ist die Bundesnetzagentur in den Fällen nach § 5 (Änderungen der registrierten Daten) zur fortgesetzten Speicherung der Ursprungsdaten befugt, soweit nicht lediglich geänderte Kontaktdaten übermittelt werden. Dies ist insbesondere erforderlich, um bei Änderungen der installierten Leistung nachvollziehen zu können, in welchem Umfang in der Praxis Anlagen erweitert werden. In der Vergangenheit herrschte z.B. Unsicherheit, in welchem Umfang in der Praxis die Kapazität bestehender Biogasanlagen erweitert und dabei Vergütungsanforderungen des aktuellen EEG umgangen worden sind. Diesbezüglich können durch eine Speicherung der unterschiedlichen Höhe der installierten Leistung von Anlagen über ihre gesamte Lebensdauer wichtige Erkenntnisse für die künftige Parametrierung der Förderbedingungen des EEG gewonnen werden. Im Falle von Stilllegungsmeldungen ist eine Speicherung der Ursprungsdaten ebenfalls erforderlich, da andernfalls Erkenntnisse über Zeitpunkt und Umfang von Stilllegungen sowie der Lebensdauer von Anlagen nicht gewonnen werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht es der Bundesnetzagentur, zur Überprüfung der gemeldeten Daten nach §§ 3 bis 6, zur Erweiterung des Anlagenregisters um die Daten der bestehende Anlagen nach § 8 Absatz 1 und zur Verbesserung der Datenqualität des Anlagenregisters nach § 10 auf die Daten zuzugreifen, die ihr bereits auf Grund folgender Bestimmungen übermittelt werden:

- von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 7 AusglMechV,
- von den Netzbetreibern nach § 76 Absatz 1 EEG 2014,
- von den Anlagenbetreibern von Photovoltaikanlagen, die sich bereits bei dem bestehenden Meldeportal der Bundesnetzagentur angemeldet haben, und
- von den Anlagenbetreibern von Biogasanlagen nach § 33i Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a EEG 2012.

Nach Absatz 2 ist die Bundesnetzagentur zudem befugt, diese Daten auch im Anlagenregister zu speichern und zweckändernd zu nutzen.

Zu Absatz 3

Darüber hinaus darf die Bundesnetzagentur zum Zweck der Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der registrierten Daten nach Absatz 3 diese abgleichen mit frei zugänglichen öffentlichen Informationen (Nummer 1) und den Daten, die im Herkunftsnachweisregister nach § 79 Absatz 3 EEG gespeichert sind (Nummer 2). Nummer 3 enthält eine Befugnis zum Abgleich mit den Daten, die von der Markttransparenzstelle für den Großhandel im Bereich Strom und Gas erhoben und gesammelt werden. Dies beinhaltet insbesondere die Daten, die der Markttransparenzstelle auf Grund der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts gemeldet werden sowie solche, die die Markttransparenzstelle nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der darauf erlassenen Verordnung erhebt. Voraussetzungen der Datenübermittlung nach Nummer 3 ist, dass die §§ 47a bis 47j GWB sowie die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 dem Datenabgleich nicht entgegenstehen. Mit Absatz 3 soll die Validität der registrierten Daten erhöht werden. Nach Satz 2 findet der Auskunftsanspruch nach § 12 Absatz 2 hinsichtlich der Ergebnisse eines Abgleichs nach Satz 1 Nummer 2 und 3 entsprechende Anwendung. Damit wird sichergestellt, dass das Herkunftsnachweisregister und die Markttransparenzstelle über etwaige Abweichungen ihrer Datenhaltungen informiert und so das Ziel eines einheitlichen und konsistenten Datenbestands erreicht werden kann.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 gibt die Bundesnetzagentur im Einvernehmen mit den nach Absatz 3 Nummer 2 und 3 jeweils zuständigen Stellen und unter Beachtung von § 1 Satz 2 ein bestimmtes Format und ein etabliertes und dem Schutzbedarf angemessenes Verschlüsselungsverfahren für die Übermittlung der Daten vor.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird der Bundesnetzagentur die Befugnis zur Nutzung der Daten für ihre gesetzlichen Aufgaben nach dem EEG, dem EnWG und den daraus abgeleiteten Verordnungen eingeräumt. Eine Nutzung der Daten ist nur zulässig, soweit sie erforderlich ist, um diese gesetzlichen Aufgaben wahrzunehmen. Ist dies der Fall, kann durch die Nutzung der Daten des Anlagenregisters Datenerhebungen an vielen anderen Stellen, auch bei Anlagenbetreibern und Netzbetreibern entfallen, die ansonsten notwendig wären. Dadurch wird der Verwaltungs- und Bürokratieaufwand verringert und nicht zuletzt auch die Datensparsamkeit

gefördert und ausufernde Datenerhebungen vermieden. Zugleich wird der Bundesnetzagentur die Aufgabenwahrnehmung nach dem EEG und dem EnWG erleichtert.

Zu § 10 (Überprüfung und Änderung der registrierten Daten)

§ 10 regelt die Befugnisse der Bundesnetzagentur, die ergänzend zum Datenabgleich nach § 9 Absatz 3 für eine hohe Validität der im Anlagenregister gespeicherten Daten notwendig sind.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 kann die Bundesnetzagentur jederzeit die registrierten Daten überprüfen. Die Ausübung dieser Befugnis steht im Ermessen der Bundesnetzagentur. Insbesondere kann sie hinsichtlich der von den Anlagenbetreibern übermittelten Daten prüfen, ob sie den aus dem Abgleich erhaltenen Daten nach § 9 Absatz 2 oder 3 entsprechen. Diese Validierung ist ergänzend zu § 7 Absatz 3 ein wichtiger Bestandteil des Anlagenregisters, die sicherstellt, dass die registrierten Daten hinreichend belastbar sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt im ersten Halbsatz die Verpflichtung der Bundesnetzagentur, nach einer Überprüfung nach Absatz 1 als Anlagenbetreiber offensichtlich fehlerhaft identifizierte Daten zu korrigieren, soweit dies ohne Mitwirkung von Anlagenbetreibern oder Netzbetreibern möglich ist. Die Regelung stellt somit klar, dass insbesondere bei versehentlichen Falscheintragungen etwa der Leistung bei der Angabe der installierten Leistung eine unkomplizierte Korrektur möglich ist, ohne hierfür Anlagenbetreiber oder Netzbetreiber in Anspruch nehmen zu müssen.

Nach Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 2 kann die Bundesnetzagentur zudem bei Abweichungen zwischen den nach §§ 3 bis 6 gemeldeten Daten und den ihr nach § 9 Absatz 2 zur Verfügung stehenden Daten die Anlagenbetreiber oder die Netzbetreiber auffordern, die gemeldeten Daten zu überprüfen. Ob der Anlagenbetreiber oder der Netzbetreiber Adressat einer solchen Aufforderung ist, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Bundesnetzagentur. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Anlagenbetreiber für die Richtigkeit der von ihm übermittelten Angaben verantwortlich ist und daher auch primär zur Überprüfung verpflichtet werden soll, soweit nicht die Mitwirkung des Netzbetreibers erforderlich ist. Kommen für die Berichtigung von Daten sowohl Anlagenbetreiber als auch Netzbetreiber in Betracht, soll die

Erhebung auch aus datenschutzrechtlichen Gründen zunächst bei den betroffenen Anlagenbetreibern vorgenommen werden.

Die Mitwirkungspflicht von Netzbetreibern nach Nummer 2 ergänzt dabei die in § 7 Absatz 3 geregelte Befugnis der Bundesnetzagentur, im Rahmen des Registrierungsvorgangs die von Anlagenbetreibern übermittelten Angaben zur Überprüfung an den Anschlussnetzbetreiber zu übermitteln. Sie hat insoweit die Funktion, die Richtigkeit der im Anlagenregister gespeicherten Daten auch zu einem späteren Zeitpunkt als der Registrierung zu gewährleisten, indem Netzbetreiber zur Überprüfung verpflichtet werden können. Die entsprechende Anwendbarkeit des § 7 Absatz 3 Satz 2 und 5 wird angeordnet, damit auch diese Überprüfung anhand automatisierter Verfahren oder elektronischer Schnittstellen unter Nutzung vorher festgelegter Formate und angemessener Verschlüsselungsverfahren erfolgen kann. Die entsprechende Anwendbarkeit des § 7 Absatz 3 Satz 6 regelt die Verpflichtung der Netzbetreiber, die Daten nach Abschluss der Überprüfung unverzüglich zu löschen.

Zu Absatz 3

Anlagenbetreiber sowie Netzbetreiber sind verpflichtet, bei der Beseitigung von Fehlern im Anlagenregister mitzuwirken. Die Bundesnetzagentur kann hierfür nach Absatz 3 die notwendigen Anordnungen nach treffen.

Zu § 11 (Veröffentlichung der Daten der registrierten Anlagen)

§ 11 regelt die Veröffentlichung der registrierten Anlagendaten und gestaltet insoweit § 6 Absatz 3 EEG 2014 näher aus. Absatz 1 enthält eine allgemeine Regelung zur Veröffentlichung, während die Absätze 2 bis 4 spezielle Veröffentlichungspflichten im Zusammenhang mit der zubauabhängigen Absenkung der Fördersätze für Biomasse, Windenergie an Land sowie Photovoltaik nach den §§ 28, 29 und 31 EEG 2014, der Begrenzung der Flexibilitätsprämie für bestehende Biogasanlagen nach Nummer I.5 der Anlage 3 zum EEG 2014 sowie der Übergangsregelung für Biomethananlagen nach § 100 Absatz 2 Satz 2 bis 4 EEG 2014 regeln. Damit setzen die Absätze 2 bis 4 insbesondere die Vorgaben des § 26 Absatz 2 EEG 2014 um. Absatz 5 stellt klar, dass Kontaktdaten der Anlagenbetreiber nicht veröffentlicht werden. In Absatz 6 wird die Bundesnetzagentur ermächtigt, im Zusammenhang mit der ab 2017 geplanten Ausschreibung der Förderung nach dem EEG ausnahmsweise von der Veröffentlichung der Genehmigungen nach § 4 abzusehen.

Zu Absatz 1

Nach Satz 1 veröffentlicht die Bundesnetzagentur die registrierten sowie die von Amts wegen nach § 8 Absatz 1 erfassten Daten in mindestens monatlicher Aktualisierung auf ihrer Internetseite. Damit wird die Vorgabe des § 6 Absatz 3 EEG 2014 umgesetzt, wonach das Anlagenregister öffentlich zugänglich zu machen ist und die Daten der registrierten Anlagen im Internet zu veröffentlichen und mindestens monatlich zu aktualisieren sind. Personenbezogene Daten werden grundsätzlich nicht veröffentlicht (vgl. Absatz 4). Mit der Veröffentlichung erfüllt die Bundesnetzagentur als registerführende Stelle zugleich ihre Pflicht nach § 10 des Umweltinformationsgesetzes, die Öffentlichkeit mit Umweltinformationen, zu unterrichten.

Satz 2 sieht für Anlagen mit einer installierten Leistung bis 30 Kilowatt eine Ausnahme hinsichtlich der Veröffentlichung des Standorts der Anlage vor. Bei diesen Anlagen wird anstelle der genauen, aus der Adresse und ggf. einer Georeferenzierung bestehenden Standortangabe lediglich die Postleitzahl und der Gemeindegeschlüssel veröffentlicht. Diese Ausnahme dient der Wahrung der Privatsphäre privater Anlagenbetreiber, bei denen der Standort der Anlage typischerweise identisch mit der eigenen Anschrift ist. Die Schwelle einer installierten Leistung bis höchstens 30 Kilowatt ist so bemessen, dass sämtliche Konstellationen erfasst werden, in denen auf bzw. in Wohngebäuden Photovoltaikanlagen oder mit erneuerbaren Energien betriebene Blockheizkraftwerke genutzt werden. Die Angabe der Postleitzahl und des Gemeindegeschlüssels bei diesen Anlagen ist für die mit der Verordnung verfolgten Zwecke zur transparenten Darstellung des Ausbaus der erneuerbaren Energien ausreichend. Soweit gleichwohl ein berechtigtes Interesse an den genauen Standortdaten besteht, regelt § 12 Absatz 3 einen entsprechenden Auskunftsanspruch.

Mit dieser Regelung verbessert die Anlagenregisterverordnung das Datenschutzniveau gegenüber der Rechtslage nach § 53 EEG 2012. Dieser verpflichtete die Netzbetreiber zur Veröffentlichung sämtlicher meldepflichtiger Angaben der Anlagenbetreiber. In der Praxis wurde dies dahingehend umgesetzt, dass auch der exakte Anlagenstandort, gleich welche Größe die Anlage hat, im Internet veröffentlicht worden ist.

Außerhalb der Ausnahmeregelung nach Satz 2 besteht ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung der im Anlagenregister erfassten Daten. Die betroffenen Anlagen stellen einen stetig wachsenden Teil der Energieversorgung dar, weswegen die Veröffentlichung ihrer Daten im öffentlichen Interesse steht. Insbesondere die bei Anlagen mit einer installierten Leistung von über 30 kW zentral abrufbaren, aktuellen und mittels der von der Bundesnetzagentur angestrebten Georeferenzierung präzisen Standortdaten können von den mit der Umsetzung der Energiewende befassten Akteuren für vielfältige Zwecke genutzt werden. In Betracht kommen hier etwa die Bereiche Anlagenprojektierung, Raumordnung und Bau-

leitplanung sowie Forschung. Auch im Zusammenhang mit der Netzentwicklungsplanung nach den §§ 12 ff. EnWG spielt die genaue Kenntnis der Anlagenstandorte eine große Rolle. Im Übrigen besteht hier ein berechtigtes Interesse der faktisch mit der finanziellen Förderung der erneuerbaren Energien belasteten Stromverbraucher, zu wissen, wo genau die geförderten Anlagen stehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt in Umsetzung des § 26 Absatz 2 EEG 2014 die Veröffentlichung des Zubaus von Biomasseanlagen, Windenergieanlagen an Land und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Durch diese Veröffentlichungen wird die jeweilige Entwicklung des Zubaus und der Fördersätze der einzelnen Energieträger publiziert und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dadurch wird die Energiewende transparenter und nachvollziehbarer für die Bürger ausgestaltet.

Nach Nummer 1 ist hierfür monatlich der energieträgerspezifische Zubau aus dem vorangegangenen Kalendermonat zu veröffentlichen. Dies beinhaltet nach Buchstabe a zunächst die Summe der installierten Leistung von neu in Betrieb genommenen Anlagen, die nach den §§ 3, 7 oder § 16 Absatz 1 (Übergangsregelung für Photovoltaikanlagen) registriert worden sind. Zu veröffentlichen ist damit die installierte Leistung der Anlagen, für die im maßgeblichen Zeitpunkt die Angaben übermittelt worden sind, die nach § 7 Absatz 2 für eine Registrierung erforderlich sind. Da für Windenergieanlagen an Land nach § 26 Absatz 2 Nummer 2 EEG 2014 der Netto-Zubau für die Absenkung der Fördersätze maßgeblich ist, regelt Nummer 1 Buchstabe b die Veröffentlichung der installierten Leistung der im Vormonat als endgültig stillgelegt registrierten Windenergieanlagen an Land sowie Buchstabe c die Veröffentlichung des Werts aus der Differenz der Summen nach Buchstabe a und b.

Nummer 2 regelt in der Struktur der Nummer 1 die Veröffentlichung des energieträgerspezifischen Zubaus in den jeweiligen Bezugszeiträumen nach §§ 28 Absatz 4, 29 Absatz 6 und 31 Absatz 5 EEG 2014, wobei wiederum im Hinblick auf die Absenkung der Förderung für Windenergie an Land auch Stilllegungen und der daraus resultierende Nettozubau zu veröffentlichen sind. Letzterer enthält in Buchstabe c den für die Absenkung der Fördersätze nach § 29 EEG 2014 maßgeblichen Wert. Für die Absenkung der Fördersätze für Biomasseanlagen ist nach § 26 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a EEG 2014 nur der Brutto-Zubau maßgeblich. Zusätzliche installierte Leistung in bestehenden Anlagen ist hierfür ebenso wenig zu berücksichtigen wie Stilllegungen. Dementsprechend sind die nach § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bei Erweiterungen bestehender Anlagen erforderlichen Meldungen der zusätzlich installierten Leistung sowie Stilllegungen nach § 6 Absatz 2 Satz 2 nicht in den Veröffentlichungen des Zubaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomasse enthalten.

Nach Nummer 3 veröffentlicht die Bundesnetzagentur zudem spätestens bis zum letzten Kalendertag des auf einen Bezugszeitraum nach den §§ 28 Absatz 4, 29 Absatz 6 und 31 Absatz 5 EEG 2014 folgenden Kalendermonats die Fördersätze, die sich nach §§ 28, 29 und 31 EEG 2014 ergeben.

Satz 2 regelt die Berücksichtigung korrigierter Werte bei der installierten Leistung von Anlagen, die sich nach Überprüfungsmaßnahmen der Bundesnetzagentur ergeben. Soweit sich die installierte Leistung einer oder mehrerer Anlagen auf Grund eines Überprüfungsverfahrens nach § 7 Absatz 3 oder § 10 Absatz 2 Nummer 1 und 2 ändert, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur dies bei der jeweils folgenden Veröffentlichung berücksichtigen. Umfasst ist damit zunächst die Fallkonstellation, in der innerhalb des für die Veröffentlichung maßgeblichen Zeitraums Anlagen gemeldet und die gemeldeten Leistungswerte korrigiert werden. Die Bestimmung regelt zudem Fälle, in denen Überprüfungsverfahren mehr Zeit in Anspruch nehmen, so dass die Korrektur erst für eine Veröffentlichung wirksam wird, die nicht mehr dem Registrierungszeitpunkt der Anlage entspricht. Die Bundesnetzagentur hat so die Möglichkeit, unrichtige Zubauzahlen durch die Berücksichtigung der korrigierten Werte bei einer späteren Veröffentlichung auszugleichen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 führt für geförderte Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie die nunmehr in § 26 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe b EEG 2014 geregelte Veröffentlichung der Summe der installierten Leistung sämtlicher geförderter Anlagen fort. Diese Veröffentlichung ist erforderlich, um Transparenz und Planungssicherheit mit Blick auf die Beendigung der Photovoltaikförderung bei Erreichen eines Ausbaus von 52 Gigawatt installierter Leistung zu gewährleisten. In Nummer 1 bis 3 wird in Umsetzung der Vorgabe nach § 30 Absatz 6 Satz 2 EEG 2014 definiert, welche Anlagen als geförderte Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in die Veröffentlichung einbezogen werden. Berücksichtigt werden hierzu ausschließlich die Anlagen, die als förderwillig nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 registriert worden sind, ohne dass das weitere Vorliegen der Fördervoraussetzungen oder die tatsächliche Inanspruchnahme der Förderung geprüft wird.

Satz 2 sieht die entsprechende Anwendung von Absatz 2 Satz 2 vor, der die Berücksichtigung von korrigierten Werten über die installierte Leistung von Anlagen betrifft.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Veröffentlichungspflichten im Hinblick auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas und Biomethan.

Die nach Satz 1 monatlich zu veröffentlichende Gesamtmenge der seit dem 1. August 2014 insgesamt erfolgten Leistungserhöhungen bei vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommenen Biogasanlagen dient dazu, bei Erreichen der gesetzlich vorgegebenen Höchstzubau- menge den Deckel für die Flexibilitätsprämie nach § 54 EEG 2014 auszulösen. Der in Nummer 1.5 der Anlage 3 zum EEG 2014 geregelte Deckel sieht vor, dass der Anspruch auf die Flexibilitätsprämie für zusätzliche installierte Leistung bei Biogas-Bestandsanlagen entfällt, die ab dem Folgemonat des Kalendermonats im Anlagenregister registriert wird, in dem die Bundesnetzagentur erstmals einen aggregierten Zubau von zusätzlicher installierter Leistung durch Leistungserhöhung von mehr als 1350 Megawatt veröffentlicht.

Satz 2 betrifft die Übergangsregelung zu Biomethananlagen nach § 100 Absatz 2 Satz 2 und 3 EEG 2014. Hierzu veröffentlicht die Bundesnetzagentur gesondert sämtliche nach § 6 Absatz 2 Satz 2 und 3 in Verbindung mit § 7 registrierten endgültig stillgelegten Biomethananlagen und ihre installierte Leistung. Die Veröffentlichung erfolgt anlagenscharf. Dabei wird die Stilllegung nur veröffentlicht, soweit eine entsprechende Zustimmung vom Betreiber der stillgelegten Anlage vorliegt. Diese Daten können dann von anderen Anlagenbetreibern zum Nachweis nach § 100 Absatz 2 Satz 3 EEG 2014 genutzt werden. Eine behördliche Zuteilung stillgelegter Biomethankapazitäten an diese Anlagenbetreiber erfolgt dabei jedoch nicht. Die Regelung dient allein der Information interessierter Anlagenbetreiber über verfügbare Kapazitäten, ohne dass von Seiten der Bundesnetzagentur gegenüber diesen eine Entscheidung getroffen wird, ob und in welchem Umfang sie eine Kapazität nutzen können. Dies ist ausschließlich Gegenstand des Rechtsverhältnisses zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber. Insoweit etabliert das Anlagenregister keinen Mechanismus für die Zuteilung stillgelegter Biomethankapazitäten. Die Veröffentlichung umfasst auch die Höhe der installierten Leistung, in der die stillgelegte Anlage noch für die Zwecke des § 100 Absatz 2 EEG 2014 zur Verfügung steht. Die Veröffentlichung der Stilllegungen muss aktualisiert werden, sobald eine stillgelegte Anlage mit Zustimmung des Anlagenbetreibers zu ihrer Veröffentlichung registriert oder ein Netzbetreiber die Angaben nach § 8 Absatz 5 Nummer 3 übermittelt hat. Dies ist erforderlich, um sicherzustellen, dass stillgelegte Kapazität nicht mehrfach verwertet wird. Erfolgt mangels Zustimmung des Anlagenbetreibers keine Veröffentlichung, können die Netzbetreiber auf Grund ihres Auskunftsrechts nach § 12 Absatz 1 dennoch auf die Daten zugreifen und so überprüfen, ob eine ihnen nach § 100 Absatz 2 Satz 3 EEG 2014 vorgelegte Stilllegungsmeldung bereits von einer anderen Biomethananlage nach § 100 Absatz 2 EEG 2014 belegt ist.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass Name, Anschrift und andere Kontaktdaten der Anlagenbetreiber von der Veröffentlichung ausgenommen sind. Dies setzt zur Berücksichtigung datenschutzrecht-

licher Belange der Anlagenbetreiber die entsprechende Vorgabe des § 6 Absatz 3 Satz 2 EEG 2014 um.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Befugnis der Bundesnetzagentur, von der Veröffentlichung der nach § 4 registrierten genehmigten, aber noch nicht in Betrieb genommenen Anlagen abzusehen, wenn dies im Zusammenhang mit der Ausschreibung der Höhe der finanziellen Förderung nach § 1 Absatz 5 erforderlich ist, um eine effiziente Durchführung der Ausschreibungsverfahren zu gewährleisten. Damit wird bereits jetzt die Rechtsgrundlage geschaffen, um ein etwaiges strategisches Bieten anhand der öffentlich einsehbaren Anzahl genehmigter Projekte im Bedarfsfall verhindern zu können.

Zu § 12 (Auskunftsrechte)

§ 12 regelt über den öffentlichen Zugang hinausgehende Auskunftsrechte gegenüber dem Anlagenregister.

Zu Absatz 1

Durch das Anlagenregister sollen insbesondere die Netzbetreiber in dem zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang Daten über die an ihr Netz angeschlossenen Anlagen erhalten. Hierdurch soll der Netzbetrieb erleichtert und so die Systemsicherheit erhöht werden. Zudem können die Netzbetreiber anhand der Daten aus dem Anlagenregister ihre Netzausbauplanungen verbessern. Vor diesem Hintergrund kann die Bundesnetzagentur den Netzbetreibern zu bestimmten in ihrem Netzgebiet oder in ihrer Regelzone befindlichen Anlagen Auskunft über sämtliche Daten, die nach §§ 3 bis 6 sowie § 8 im Anlagenregister gespeichert sind, gewähren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung des anfragenden Netzbetreibers nach dem EEG und dem EnWG erforderlich ist. Diese Auskunft umfasst auch die Angaben zur Person sowie den Kontaktdaten des Anlagenbetreibers nach § 3 Absatz 2 Nummer 1. Zwar ist grundsätzlich anzunehmen, dass Netzbetreiber im Rahmen des Netzanschlussverhältnisses mit dem Anlagenbetreiber über dessen Kontaktdaten verfügen. Soweit Anlagenbetreiber Änderungen dieser Daten dem Anlagenregister, aber nicht dem Netzbetreiber mitteilen, kann die Auskunft nach Absatz 1 hierüber die Kontaktaufnahme mit dem Anlagenbetreiber erleichtern. Ein Auskunftersuchen bei den Melderegistern des jeweiligen Einwohnermeldeamtes ist dann nicht mehr erforderlich. Dies dient der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem EEG, etwa im Hinblick auf die Abwicklung der Förderung des in der Anlage erzeugten Stroms, und

dem EnWG, z.B. zur Umsetzung von Nachrüstungen der Wechselrichter im Nieder- und Mittelspannungsnetz nach der Systemstabilitätsverordnung vom 20. Juli 2012 (BGBl. I S. 1635).

Nach Satz 2 kann die Bundesnetzagentur eine elektronische Schnittstelle zu den Netzbetreibern einrichten und die Daten automatisch übermitteln. Dabei sind die Vorgaben zum Datenschutz und den Standards und Empfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach § 1 Satz 2 zu berücksichtigen.

Zu Absatz 2

Die im Anlagenregister gespeicherten Daten haben eine hohe Bedeutung für die politischen Entscheidungen zur Energiewende und deren wissenschaftliche Begleitung. Vor diesem Hintergrund erhalten das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, das Umweltbundesamt, die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, das Statistische Bundesamt sowie die Markttransparenzstelle für den Großhandel im Bereich Strom und Gas auf Verlangen jederzeit Auskunft über sämtliche an das Anlagenregister übermittelte und darin gespeicherte Daten mit Ausnahme der personenbezogenen nach § 11 Absatz 5, soweit der Zugriff auf die nach § 11 Absatz 1 bis 4 veröffentlichten Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben nach dem EEG und den hierauf erlassenen Verordnungen, dem Energiewirtschaftsgesetz und den hierauf erlassenen Verordnungen, dem Energiestatistikgesetz, den §§ 47a bis 47l des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und den hierauf erlassenen Verordnungen, oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen nationalen, europäischen und internationalen Berichtspflichten mit Bezug zu erneuerbaren Energien nicht ausreicht. Diese Daten dürfen von den genannten Stellen und der Bundesnetzagentur nach Satz 2 auch an Dritte weitergegeben werden, wenn diese Dritten diese Daten für die Schaffung der statistischen Grundlagen für die nationalen, europäischen und internationalen Berichtspflichten oder zu Forschungszwecken mit Bezug zu erneuerbaren Energien benötigen und hierzu von der Bundesnetzagentur bzw. den genannten Stellen beauftragt worden sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt eine Ergänzung zum Zugriff auf die nach § 11 Absatz 1 bis 4 veröffentlichten Daten des Anlagenregisters. Danach steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, Dritten wie z.B. Forschungseinrichtungen Auskunft über Daten mit Ausnahme der Kontaktdaten von Anlagenbetreibern zu erteilen, soweit diese ein berechtigtes Interesse an den Daten nachweisen und hierfür die Veröffentlichung nach § 11 Absatz 1 bis 4 nicht ausreicht. Diese Regelung zielt insbesondere auf die nach § 11 Absatz 1 Satz 2 von der Veröffentlichung ausgenommenen exakten Standortdaten von Anlagen mit einer installierten Leistung von höchst-

tens 30 Kilowatt. Bislang sind diese Daten von den Übertragungsnetzbetreibern nach § 52 Absatz 1 EEG 2012 veröffentlicht worden und konnten daher von interessierten Kreisen frei und zu jedem beliebigen Zweck verwendet werden. Um Fällen gerecht zu werden, in denen ein berechtigtes Anliegen besteht, solche Daten auch künftig zu nutzen, kann die Bundesnetzagentur sie an Dritte weitergeben, wenn diese ihr Bedürfnis nach den Daten nachweisen und diesem nicht bereits mit der Veröffentlichung nach § 11 hinreichend Rechnung getragen ist. Die Bestimmung dient somit einerseits der von § 6 Absatz 3 EEG 2014 bezweckten Transparenz des Ausbaus der erneuerbaren Energien. Andererseits wird im Zusammenspiel mit § 11 Absatz 1 Satz 2 das Datenschutzniveau erhöht, da anders als bislang nur noch nach vorheriger Prüfung des Verwendungszwecks auf Standortdaten von Anlagen mit höchstens 30 Kilowatt installierter Leistung zugegriffen werden kann.

Ein berechtigtes Interesse im Sinne von Absatz 3 liegt etwa dann vor, wenn zu bestimmten Forschungszwecken im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien exakte Standortdaten benötigt werden. Eine Herausgabe der Daten steht in solchen Fällen wegen der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Energiewende in öffentlichem Interesse. Forschung, die auch genaue Standortdaten nutzt, kann Effizienzsteigerungen bei Anlagen- und Netztechnik bewirken und so zur Senkung volkswirtschaftlicher Kosten beitragen. Auch primär wirtschaftliche Zwecke können in diesem Zusammenhang ein berechtigtes Interesse begründen, wenn sie einen konkreten Bezug zu den Zielen des EEG aufweisen. Das wäre z.B. der Fall bei der Erstellung von IT-basierten Lösungen zur Netzzustandserfassung und –planung, die einen Beitrag zur Systemintegration der erneuerbaren Energien leisten können. Wirtschaftliche Zwecke außerhalb des genannten Zusammenhangs, wie z.B. eine über den Abruf von Standortdaten erfolgende Adresssammlung zu Werbezwecken, begründen kein berechtigtes Interesse.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt klar, dass die Bundesnetzagentur unter Beachtung der Anforderungen des § 1 Satz 2 eine bestimmte Datenübermittlung und ein etabliertes Verschlüsselungsverfahren vorschreiben kann, um die Datensicherheit zu gewährleisten.

Zu Abschnitt 4 (Sonstige Bestimmungen)

In diesem Abschnitt werden weitere Bestimmungen zum Anlagenregister getroffen. Dies betrifft die Regelung von Nutzungsbedingungen und Festlegungen durch die Bundesnetzagentur, Bußgeldtatbestände sowie Übergangsregelungen.

Zu § 13 (Nutzungsbedingungen)

§ 13 ermächtigt die Bundesnetzagentur, im Rahmen ihrer Kompetenz zur Registerführung konkretisierende Bedingungen und Spezifikationen zur Nutzung des Anlagenregisters festzulegen. Die Ermächtigung ist beschränkt auf technische und verfahrensbezogene Vorgaben, die der Umsetzung der sich aus der Verordnung ergebenden Verpflichtungen und Berechtigungen dienen. Dies beinhaltet neben den ausdrücklich genannten Formatvorgaben und den Vorgaben zum Registrierungsverfahren auch Vorgaben zur Datensicherheit, mit denen die Bundesnetzagentur ein Verschlüsselungsverfahren für die Datenübermittlung bestimmen kann, zur Authentifizierung der Personen sowie zu Inhalt und Form von Nachweisen. Die Nutzungsbedingungen werden als Allgemeinverfügung geregelt und können öffentlich bekannt gemacht werden.

Zu § 14 (Festlegungen)

§ 14 ermächtigt die Bundesnetzagentur, wie von § 93 Nummer 12 EEG 2014 vorgesehen, zum Erlass von Festlegungen zur Weiterentwicklung des Anlagenregisters.

Nummer 1 und 2 betreffen Festlegungen zur Erweiterung bzw. Beschränkung der zu übermittelnden Angaben. Dies gewährleistet die flexible Anpassung des Anlagenregisters an die dynamischen Entwicklungen der Energiewende und den sich dadurch verändernden Anforderungen der Energiewirtschaft, wobei maßgeblich für die Zulässigkeit einer Erweiterung bzw. Beschränkung der zu übermittelnden Angaben die Zweckvorgaben des § 6 Absatz 1 Satz 2 EEG 2014 sind.

Nach Nummer 3 kann die Bundesnetzagentur Meldepflichten für Betreiber von Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, abweichend von § 6 regeln. Diese Festlegungskompetenz ist erforderlich, um im Bedarfsfall, also wenn die Registrierungspflichten nach § 6 sowie die Erfassung von Amts wegen nach § 8 Absatz 1 nicht ausreichen, sicherzustellen, dass die Datenqualität bei Bestandsanlagen den Anforderungen nach § 6 Absatz 1 Satz 2 EEG 2014 genügt.

Nummer 4 ermöglicht, dass die Bundesnetzagentur für bestimmte Akteure, die nicht Anlagenbetreiber sind, einen elektronischen Zugang zum Anlagenregister zu schaffen, wobei der Umfang und die Art der von einem betroffenen Personenkreis einsehbaren Daten einschließlich des Schutzes personenbezogener Daten zu regeln sind.

Zu § 15 (Ordnungswidrigkeiten)

Mit § 15 wird die Ermächtigung zur Einführung von Bußgeldtatbeständen im Zusammenhang mit dem Anlagenregister nach § 86 Nummer 4 Buchstabe d EEG 2014 umgesetzt. Er führt die bußgeldbewehrten Tatbestände ein.

Um sicherzustellen, dass Anlagenbetreiber ihrer Verpflichtung zur Meldung von Daten nach §§ 3 bis 6 nachkommen, sehen Nummer 1 und 3 eine Ordnungswidrigkeit als Sanktion vor, wenn die Anlagenbetreiber ihren Datenmeldepflichten nach §§ 3 bis 6 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommen. In Bezug auf nicht oder nicht rechtzeitig erfolgende Meldung von Bestandsanlagen nach § 6 beschränkt Nummer 1 die Bußgeldbewehrung auf unterlassene oder nicht fristgemäß erfolgende Stilllegungsmeldungen. Verstöße in den übrigen Fällen meldepflichtiger Bestandsanlagen (Erhöhung der installierten Leistung, Modernisierung von Wasserkraftanlagen, Inanspruchnahme der verlängerten Anfangsvergütung für Windenergieanlagen an Land, der Flexibilitätsprämie für Biogasanlagen sowie der Förderung für Biomethananlagen) sind durch die Reduzierung der jeweiligen Förderung nach § 25 Absatz 1 EEG 2014 ausreichend sanktioniert.

Nummer 2 betrifft die Fälle, in denen vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige Daten an die Bundesnetzagentur übermittelt werden. So kann z.B. ein Bußgeld verhängt werden, wenn jemand eine Anlage, die nicht existiert und auch nicht geplant ist, meldet oder wenn jemand absichtlich eine zu hohe installierte Leistung oder andere falsche Angaben an die Bundesnetzagentur übermittelt.

Nach Nummer 4 ist bußgeldbewährt, wenn Anlagenbetreiber ihre Mitwirkungspflichten verletzen, indem sie einer vollziehbaren Anordnung der Bundesnetzagentur nach § 10 Absatz 3 zuwiderhandeln.

Zu § 16 (Übergangsbestimmungen)

§ 16 regelt die Übergangsbestimmungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Sonderregelung für Photovoltaikanlagen, für die bereits eine Meldepflicht im Rahmen der Ausbausteuerung der Photovoltaik nach den §§ 20a, 20b EEG 2012 besteht. Das von der Bundesnetzagentur zu diesem Zweck betriebene Meldeportal soll solange fortgeführt werden, bis die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Erfüllung der sich nunmehr aus § 31 EEG 2014 ergebenden Aufgaben im Rahmen des An-

lagenregisters bestehen. Die Bundesnetzagentur macht den Tag, ab dem die Registrierung nach § 3 Absatz 1 und § 7 vorzunehmen ist, im Bundesanzeiger bekannt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt eine Erleichterung für Anlagenbetreiber hinsichtlich der Meldefrist zu Beginn des Betriebs des Anlagenregisters. Hiernach ist eine verspätete Übermittlung der Angaben unschädlich, wenn sie spätestens am 1. Dezember 2014 erfolgt. Damit wird die Sanktion des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2014 übergangsweise ausgesetzt. Die Anlagenbetreiber erhalten somit in der Startphase des Anlagenregisters mehr Zeit, ihre Anlagen registrieren zu lassen. Hintergrund der Regelung ist, dass viele Anlagenbetreiber in diesem Zeitraum noch keine Kenntnis über die Pflicht zur Anlagenregistrierung haben dürften und daher die Sanktion des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEG 2014 erst nach einer gewissen Anlaufphase greifen soll. Keine Auswirkung hat diese Übergangsbestimmung auf die den Veröffentlichungen nach § 11 Absatz 2 und 3 zugrundeliegende registrierte installierte Leistung. Maßgeblich hierfür bleibt insoweit der Zugang der Daten nach § 3 in Verbindung mit § 7.

Die Übergangsbestimmung findet bei Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie keine Anwendung, solange die Bundesnetzagentur nach Absatz 1 das bestehende Photovoltaik-Meldeportal fortführt. Denn insoweit ist eine Erleichterung zugunsten der Anlagenbetreiber nicht erforderlich, da die Meldepflichten übergangsweise nach altem – den Akteuren bekannten – Recht und Verfahren erfüllt werden können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt eine Informationspflicht der Netzbetreiber gegenüber Betreibern von Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind und die nach dem EEG eine finanzielle Förderung erhalten. Die Netzbetreiber werden verpflichtet, mit der Endabrechnung für das Jahr 2014 über die Pflichten zur Registrierung der Anlage aufgrund der in § 6 Absatz 1 Satz 2 aufgezählten Ereignisse sowie über die zu übermittelnden Daten zu informieren. Satz 2 fingiert vergleichbar zu Absatz 2 den Zeitpunkt, in dem die Meldungen der Bestandsanlagen nach § 6 der Bundesnetzagentur zugehen. Bei sämtlichen dieser Meldungen gilt der Zeitpunkt des jeweiligen die Meldepflicht auslösenden Ereignisses nach § 6 Absatz 1 Satz 1 als Zugangszeitpunkt, wenn der Anlagenbetreiber die von § 6 Absatz 2 geforderten Angaben spätestens am 1. Juli 2015 vollständig übermittelt. Somit greift die Sanktionierung nach § 25 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EEG 2014 erst einen Monat, nachdem die Anlagenbetreiber im Rahmen der Jahresendabrechnung spätestens nach Satz 1 über ihre Meldepflicht in Kenntnis gesetzt worden sind. Damit wird gewährleistet, dass Vergütungen erst

dann gekürzt werden, wenn der betreffende Betreiber einer Bestandsanlage über seine Meldepflichten individuell informiert worden ist und so die Erfüllung seiner Pflichten nach § 6 in jedem Falle zumutbar ist.

Zu § 17 (Inkrafttreten)

Nach § 17 tritt die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.